

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

1967

Ausgegeben in Kiel am 13. Februar

Nr. 4

439/1967

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)

Vom 9. Februar 1967

GS Schl.-H., Gl.Nr. 2130

Gliederung

		Erster Tell			vierter i eli
		Allgemeine Vorschriften			Bauliche Anlagen
§	1	Anwendungsbereich			Abschnitt I
§	2	Begriffe			Gestaltung
§	3	Allgemeine Anforderungen Zweiter Teil Das Grundstück und seine	§		•
				14	Gestaltung
					Abschnitt II
		Bebauung			Anlagen der Außenwerbung
§	4	Bebauung der Grundstücke	§	15	Anlagen der Außenwerbung und Waren-
§	5	Bebauung öffentlicher Flächen			automaten
§	6	Anordnung der baulichen Anlagen auf den Grundstücken			Abschnitt III
§	7	Bauwiche	A	Allge	emeine Anforderungen an die Bauausführung
§	8	Abstandsflächen und Abstände	§	16	Standsicherheit
§	9	Sicherung der Bauwiche, Abstände und	Ş	17	Erschütterungsschutz
		Abstandsflächen auf Nachbargrund- stücken	§	18	Schutz gegen Feuchtigkeit, Korrosion und Schädlinge sowie sonstige Einflüsse
§	10	Nicht überbaute Flächen der bebauten	§	19	Brandschutz
	4.4	Grundstücke, Kinderspielplätze	§	20	Wärmeschutz
Ş	11	Einfriedigung der Baugrundstücke	§	21	Schallschutz
§	12	Höhenlage der baulichen Anlagen	§	22	Schutz gegen andere Gefahren oder Be-
		Dritter Teil			lästigungen
		Baustelle	§	23	Verkehrssicherheit
			§	24	Beleuchtung und Lüftung
§	13	Baustelle	§	25	Beheizung

			_	_	_			
		Abschnitt IV	§	5		Verbindungsstücke		
		Baustoffe, Bauteile und Bauarten	§	5		Rauchschornsteine		
§	26	Baustoffe, Bauteile und Bauarten	§	5	2	Gasfeuerungsanlagen		
§	27	Neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten				Titel 7		
§	28	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung neuer Baustoffe, Bauteile und Bauarten			Ele	ektrische Anlagen und Antennen		
§	29	Prüfzeichen	§	5	3	Elektrische Anlagen und Antennen		
§	30	Güteüberwachung				Titel 8		
	Abschnitt V				Wasserversorgungsanlagen und Anlagen zur			
	Der Bau und seine Teile			Beseitigung von Abwasser und von festen Abfallstoffen				
		Titel 1	§	5	4	Wasserversorgungsanlagen		
		Gründungen und Wände	§	5		Aborträume		
			Ş		6	Waschräume mit Bad oder Dusche		
§	31	Gründungen	Ş		7	Waschküchen		
§	32	Wände	Ş	_	8	Anlagen für Abwasser, Niederschlag-		
§	33	Tragende Wände	A	J	U	wasser und feste Abfallstoffe		
§	34	Außenwände	Ş	5	9	Einleitung der Abwasser in Kleinklär-		
§	35	Trennwände	3	Ŭ	Ü	anlagen, Gruben oder Sickeranlagen		
§	36	Brandwände	§	6	0	Abfallschächte		
§	37	Offnungen in Brandwänden	Ş	6	51	Anlagen für feste Abfallstoffe		
		Titel 2				Titel 9		
	Γ	Decken, Böden, Dächer und Vorbauten		Aufenthaltsräume				
						Autenmansraume		
§	38	Decken und Böden	§	6	32	Aufenthaltsräume		
§	39	Offnungen in Decken	§	6	i3	Wohnungen		
§	40	Dächer	§	6	64	Aufenthaltsräume in Kellergeschossen		
§	41	Vorbauten	§	6	55	Aufenthaltsräume und Wohnungen im Dachraum		
		Titel 3	§	6	66	Arbeitsräume		
		Treppen, Rettungswege und Aufzüge	'	_		Titel 10		
§	42	Treppen			C			
§	43	Treppenräume und Flure		'	Garage	en und Stellplätze für Kraftfahrzeuge		
§	44	Aufzüge	§	6	67	Garagen und Stellplätze für Kraftfahr-		
		Titel 4	l			zeuge		
		Fenster und Türen	Ì			Titel 11		
§	45	Fenster und Türen			S	tallräume und Gärfutterbehälter		
		Titel 5	§	6	88	Stallräume		
	۸.		§	6	69	Gärfutterbehälter		
Anlagen für die Beleuchtung und Lüftung sowie Installation						Titel 12		
§	46	Lichtschächte			Bara	ncken und untergeordnete Gebäude		
δ	47	Lüftungsanlagen, Installationsschächte				•		
3		und -kanäle	§	7	70	Baracken		
		T:4-1 C	§	7	71	Wochenendhäuser und untergeordnete		
		Titel 6				Gebäude		
Feuerungsanlagen						Titel 13		
§	48	Feuerungsanlagen, Heizräume, Brenn- stofflagerräume, Räume für Verbren- nungsmotoren		F	Baulich	e Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung		
§	49	Feuerstätten für feste und flüssige Brenn- stoffe	§	7	72	Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung		

		Fünfter Teil	Ş	97	Genehmigung Fliegender Bauten				
		Gemeinschaftsanlagen	§	98	Zurücknahme oder Einschränkung der				
c	70	_			Genehmigung				
§	73	Herstellung, Unterhaltung und Verwal- tung durch die Eigentümer	§	99	Baueinstellung				
		tung durch die Ligentumer	§	100	Beseitigung baulicher Anlagen				
		Sechster Teil	ľ	101	Behördliche Baukontrollen				
		Die am Bau Beteiligten		102	Betreten der Grundstücke und der bau- lichen Anlagen				
§	74	Grundsatz	1	103	Bauabnahmen				
§	7 5	Bauherr	§	104	Bauliche Anlagen des Bundes und der				
§	76	Planverfasser		405	Länder				
§	77	Unternehmer	8	105	Offentliche Versorgungs- und Abwasser-				
§	78	Bauleiter			anlagen, Wasserbauten, Sprengstoff- lager				
		Siebenter Teil]		Abschnitt II				
		Die Baubehörden			Baulasten				
§	79	Bauaufsichtsbehörden	§	106	Baulasten				
§	80	Fachaufsicht	§	107	Baulastenverzeichnis				
§	81	Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden							
§	82	Bauüberwachung			Abschnitt III				
§	83	Ortliche Zuständigkeit			Vollzug				
		Achter Teil	§	108	Vollzug				
		Verwaltungsverfahren		Abschnitt IV					
	verwartungsverranren			Ordnungswidrigkeiten					
	Abschnitt I		2	• •					
		Das bauaufsichtliche Verfahren	§ 109 Ordnungswidrigkeiten						
§	84	Genehmigungsbedürftige und anzeige-			Neunter Teil				
	0.5	bedürftige Vorhaben		Rech	tsverordnungen und örtliche				
Ş	85	Genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben			Bauvorschriften				
§	86	Genehmigungsbedürftige und anzeige-	_	110	Rechtsverordnungen				
		bedürftige Werbeanlagen und Waren-	Ş	111	Ortliche Bauvorschriften				
§	87	automaten Bauantrag und Bauvorlagen			Zehnter Teil				
ş Ş	88	Vorbescheid		Bes	stehende bauliche Anlagen,				
δ	89	Behandlung des Bauantrages	Ü	berg	angs- und Schlußvorschriften				
§	90	Ausnahmen und Befreiungen	δ	112	Bestehende bauliche Anlagen				
§	91	Benachrichtigung der Nachbarn bei Be-	-	113	Veränderung von Grundstücksgrenzen				
3		freiungen	3	110	und Grundstücksteilungen				
§	92	Baugenehmigung und Baubeginn	§	114	Abwicklung eingeleiteter Verfahren				
§	93	Bauanzeige und Baubeginn	§	115	Einschränkung des Grundrechtes				
§	94	Teilbaugenehmigung	§	116	Fortgeltung bestehender Vorschriften				
§	95	Geltungsdauer der Genehmigungen	§	117	Aufhebung bestehender Vorschriften				
§	96	Typengenehmigung	δ	118	Inkrafttreten				

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Bauordnung gilt für alle baulichen Anlagen, für Baugrundstücke sowie für andere Anlagen und Einrichtungen, an die in dieser Bauordnung oder auf Grund dieser Bauordnung Anforderungen gestellt werden.
- (2) Diese Bauordnung gilt nicht für
- 1. öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen mit Ausnahme von Gebäuden, Überbrückungen und Stützmauern,
- 2. die der Aufsicht der Bergbaubehörde unterliegenden untertägigen Anlagen, Anschüttungen, Abgrabungen, Großgeräte sowie Bohrgerüste.

§ 2

Begriffe

- (1) Baugrundstück ist ein Grundstück, das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften mit Gebäuden bebaubar oder bebaut ist.
- (2) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Darunter fallen auch auf Rädern befindliche oder sonst bewegliche bauliche Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest genutzt zu werden. Anschüttungen und Abgrabungen sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.
- (3) Gebäude sind selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutze von Menschen, Tieren, Pflanzen oder Sachen zu dienen.
- (4) Hochhäuser sind Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes mehr als 22 m über der im Bebauungsplan ausgewiesenen oder von der Bauaufsichtsbehörde festgelegten Höhenlage der Geländeoberfläche liegt.
- (5) Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der festgelegten Geländeoberfläche und über der im Bebauungsplan ausgewiesenen oder von der Bauaufsichtsbehörde festgelegten Höhenlage der Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die für die Aufenthaltsräume erforderliche lichte Höhe haben. Auf die Zahl der Vollgeschosse sind anzurechnen
- 1. Geschosse, die mehr als 1,80 m unterhalb der Schnittlinie von Gebäudeaußenwand und Dachhaut liegen,

- Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen: | 2. Kellergeschosse, die im Mittel mehr als 1,20 m über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragen, und
 - 3. Garagengeschosse, die im Mittel mehr als 2,00 m über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragen.
 - (6) Bauarbeiten sind Arbeiten zur Errichtung, Änderung oder Unterhaltung einer baulichen Anlage, wenn sie auf der Baustelle oder an der baulichen Anlage ausgeführt werden; Abbrucharbeiten gelten als Bauarbeiten.
 - (7) Bauart ist die Art, in der Baustoffe und Bauteile zusammengefügt werden.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

- (1) Bauliche Anlagen sind so zu entwerfen, anzuordnen, zu errichten, zu ändern, zu unterhalten und zu nutzen, daß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit, nicht gefährdet werden. Die Anlagen sind einwandfrei zu gestalten, dürfen das Gesamtbild ihrer Umgebung nicht verunstalten und müssen ihrem Zweck entsprechend ohne Mißstände nutzbar sein.
- (2) Die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst sind zu beachten. Bei Bauvorhaben, die den von der obersten Bauaufsichtsbehörde als Richtlinien eingeführten Technischen Baubestimmungen entsprechen, gilt diese Voraussetzung als erfüllt. Die Einführung der Technischen Baubestimmungen erfolgt durch Bekanntgabe im Amtsblatt für Schleswig-Holstein; dabei kann hinsichtlich des Inhalts der Technischen Baubestimmungen auf die Fundstelle verwiesen werden.
- (3) Für den Abbruch baulicher Anlagen, für die Änderung ihrer Nutzung, für die Baustelle und für die Baugrundstücke gilt Abs. 1 Satz 1 sinngemäß.

Zweiter Teil

Das Grundstück und seine Bebauung

§ 4

Bebauung der Grundstücke

- (1) Gebäude dürfen nur auf Grundstücken errichtet werden, die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar sind.
- (2) Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn
- 1. das Grundstück nach Lage, Form, Größe, Höhenlage zu Hochwasserständen und Beschaffenheit für die beabsichtigte Bebauung geeignet ist,
- 2. das Grundstück in einer angemessenen Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche (Weg, Straße, Platz) liegt oder einen befahrbaren öffentlich-rechtlich gesicherten oder einen befahrbaren eigenen Zugang zu einer solchen Straße hat. Bei Wohnwegen von begrenzter Länge kann auf die Befahrbarkeit verzichtet werden, wenn

- der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten sowie die Versorgung und Entsorgung der Grundstücke möglich ist,
- gesichert ist, daß bei der Schlußabnahme die örtlichen Wege, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in dem erforderlichen Umfange benutzbar sind.
- (3) Bauliche Anlagen müssen von Eisenbahnanlagen so weit entfernt bleiben, daß sie weder durch den Betrieb der Eisenbahn gefährdet werden können, noch der Betrieb der Eisenbahn durch die baulichen Anlagen gefährdet werden kann.

Bebauung öffentlicher Flächen

Auf öffentlichen Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünflächen oder auf Flächen, die als solche festgesetzt sind, dürfen nur bauliche Anlagen errichtet werden, die mit der Zweckbestimmung dieser Flächen vereinbar sind.

§ 6

Anordnung der baulichen Anlagen auf den Grundstücken

Bauliche Anlagen sind auf den Grundstücken so anzuordnen, daß sie sicher zugänglich sind. Aufenthaltsräume und Ställe müssen ausreichend und in der Regel natürlich belüftbar und mit Tageslicht beleuchtbar sein. Die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte muß gewährleistet sein.

§ 7

Bauwiche

- (1) Bei der Errichtung von Gebäuden sind in voller Tiefe des Grundstücks von den seitlichen Grundstücksgrenzen Bauwiche von baulichen Anlagen freizuhalten, soweit nicht an die Grundstücksgrenze gebaut werden darf. Ist auf einem Nachbargrundstück bereits ein Gebäude an der Grenze errichtet, so kann verlangt werden, daß angebaut wird. Besteht in der geschlossenen Bauweise auf dem Nachbargrundstück ein Bauwich, so soll auf der diesem Bauwich zugekehrten Seite trotzdem an der Grenze gebaut werden.
- (2) Die Breite des Bauwichs muß betragen:
- bei ein- und zweigeschossigen Gebäuden mindestens 3,00 m,
- in allen anderen Fällen je angefangene 3,50 m Wandhöhe mindestens 1,50 m, jedoch nicht weniger als 3,00 m.
- (3) Im Bauwich sind Einfriedigungen, Stützmauern, Freitreppen, Kellerlichtschächte, Kellertreppen und Rampen sowie unterirdische Heizölbehälter, Versorgungs-, Fernmelde-, Abwasser- und Luftschutzanlagen zulässig; Gesimse, Dachvorsprünge, Eingangsüberdachungen und Türvorbauten dürfen bis zu ½ der Bauwichbreite, jedoch höchstens 1,50 m in den Bauwich hineinragen.

- (4) Kleingaragen sowie überdachte Stellplätze bis zu einer Höhe von 2,50 m über Gelände, Masten und oberirdische Nebenanlagen für die örtliche Versorgung können im Bauwich gestattet werden; das gleiche gilt für den Wirtschaftsteil von Klein- oder Nebenerwerbssiedlungen in dafür ausgewiesenen Gebieten.
- (5) Von der hinteren Grundstücksgrenze ist ein Abstand freizuhalten, der der Breite des Bauwichs entspricht (hinterer Grenzabstand). Die Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 8

Abstandsflächen und Abstände

- (1) Vor Wänden mit notwendigen Fenstern von Aufenthaltsräumen sind Abstandsflächen nach Maßgabe der folgenden Absätze von baulichen Anlagen freizuhalten. § 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Abstandsflächen müssen auf dem Grundstück selbst liegen. In die Abstandsflächen werden öffentliche Verkehrsflächen zur Hälfte eingerechnet.
- (3) Abstandsflächen müssen, senkrecht zur Fensterwand gemessen, folgende Mindesttiefen haben:
- in Dorfgebieten, Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Wochenendhausgebieten mindestens 1 Wandhöhe (H), jedoch

bei eingeschossigen Gebäuden mindestens 7,00 m,

bei zweigeschossigen Gebäuden mindestens 8,00 m,

bei dreigeschossigen Gebäuden mindestens $9,00~\mathrm{m}$,

bei vier- und mehrgeschossigen Gebäuden mindestens 12,00 m,

- in Kern-, Gewerbe- sowie Industriegebieten mindestens 0,5 H, jedoch bei Gebäuden, die zu mehr als der Hälfte der Geschoßflächen dem Wohnen dienen, 1,0 H, mindestens 9,00 m. Diese Bestimmung gilt auch für Sondergebiete, soweit nicht rechtliche Sonderregelungen bestehen.
- Im Außenbereich sind entsprechend der beabsichtigten Nutzung des Grundstücks die Nrn. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.
- § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Bei Wänden am Bauwich, die in jedem Geschoß notwendige Fenster für höchstens einen Aufenthaltsraum, im Dachraum für höchstens zwei Aufenthaltsräume haben, sind nicht die Abs. 2 und 3, sondern die Bestimmungen des § 7 anzuwenden. Bei eingeschossigen Wohngebäuden können Ausnahmen zugelassen werden.
- (5) Die Mindesttiefe der Abstandsflächen zwischen gegenüberliegenden Wänden mit notwendigen Fenstern von Gebäuden auf demselben Grundstück muß der Summe der für diese Gebäude nach den Abs. 3 und 4 erforderlichen Mindesttiefen entsprechen. Dies gilt auch, wenn nur eine der gegenüberliegen-

den Wände notwendige Fenster hat. Bei Lichthöfen, die allseitig von Wänden mit notwendigen Fenstern umschlossen sind, können bei eingeschossigen Wohngebäuden Ausnahmen gestattet werden, wenn wegen der Beleuchtung mit Tageslicht keine Bedenken bestehen und die Summe der Mindesttiefe der Abstandsfläche mindestens 2,0 H beträgt.

- (6) Bei eingeschossigen gewerblichen Bauten im Mischgebiet, bei Garagen und überdachten Stellplätzen in allen Baugebieten sowie bei Betriebsgebäuden in Dorfgebieten kann gestattet werden, daß der nach den Abs. 1 bis 5 erforderliche Abstand von anderen Gebäuden auf demselben Grundstück bis auf 1,0 H des Nebengebäudes verringert wird. Abs. 11 bleibt unberührt.
- (7) Für Abstandsflächen und Abstände gilt § 7 Abs. 3 Satz 1 entsprechend. Untergeordnete Bauteile, wie Gesimse, Dachvorsprünge, Eingangsüberdachungen, Türvorbauten, Terrassen, Erker und Balkone dürfen in die Abstandsflächen hineinragen. Maste und oberirdische Nebenanlagen für die örtliche Versorgung können auf den Abstandsflächen gestattet werden. Garagen, die ganz unter der festgelegten Geländeoberfläche liegen, sind in Abstandsflächen zulässig.
- (8) Die Wandhöhe (H) ist vom Erdgeschoßfußboden (Fußboden des untersten Vollgeschosses nach § 2 Abs. 5 Satz 1) bis zur Deckenoberkante des obersten Vollgeschosses zu rechnen. Die Höhe von gestaffelten Geschossen wird nur zur Hälfte angerechnet, wenn die Geschosse mit ihrer Hauptgesimsoberkante mindestens um zwei Drittel Geschoßhöhe zurückgesetzt sind.
- (9) Innerhalb der Abstandsflächen ist gegenüber Böschungen, Stützmauern, Felsen und ähnlichen Erhöhungen ein Lichteinfallwinkel von höchstens 45° einzuhalten. Der Winkel wird 1,0 m über dem Fußboden des untersten Raumes mit notwendigen Fenstern zur Waagerechten gemessen.
- (10) Ausnahmen von den Abs. 3 und 5 können gestattet werden
- bei eingeschossigen Anbauten an mehrgeschossigen Hauptgebäuden, wenn sie notwendige Fenster nicht beeinträchtigen und die für sie geltenden Abstandsflächen einhalten,
- bei Neubauten auf bereits bebauten Grundstükken oder bei Hanglage, wenn die geforderten Abstandsflächen nicht ohne besondere Härte eingehalten werden können.

Ein ausreichender Brandschutz und eine ausreichende Lüftung müssen dabei gewährleistet bleiben. Der Lichteinfallwinkel darf höchstens 45° betragen. Die Flächen für notwendige Nebenanlagen, insbesondere für Garagen und Stellplätze, dürfen dadurch nicht eingeschränkt werden.

(11) Bei Gebäuden auf demselben Grundstück, die nicht aneinandergebaut sind, und bei gegenüberliegenden Gebäudeteilen zwischen Wänden ohne Offnungen ist ein Abstand von mindestens 3 m, zwischen Wänden mit Offnungen von mindestens 5 m einzuhalten; ist mindestens eines der Gebäude ein Wohn-

gebäude, so muß der Gebäudeabstand mindestens der Summe der nach § 7 geforderten Bauwiche entsprechen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(12) Gebäude ohne notwendige Fenster oder ohne Fenster müssen von der vorderen Grundstücksgrenze einen Abstand von mindestens 0,5 H haben.

§ 9

Sicherung der Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen auf Nachbargrundstücken

- (1) Es kann gestattet werden, daß sich die in dieser Bauordnung oder in Vorschriften auf Grund dieser Bauordnung geforderten Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen ganz oder teilweise auf Nachbargrundstücke erstrecken, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, daß sie unbeschadet des § 7 Abs. 3 und 4 und des § 8 Abs. 7 nicht überbaut und nicht auf die für dieses Grundstück vorgeschriebenen Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen angerechnet werden.
- (2) In der geschlossenen Bauweise kann auf die Sicherung der Breite der Abstandsflächen auf dem Nachbargrundstück verzichtet werden, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der notwendigen Fenster zu erwarten ist.
- (3) Die bei der Errichtung eines Gebäudes vorgeschriebenen Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen dürfen auch bei nachträglichen Grenzänderungen und Grundstücksteilungen nicht unterschritten oder überbaut werden; Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 10

Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze

- (1) Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind in Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit sie nicht für notwendige Verkehrsflächen erforderlich sind. Dies gilt auch für nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke in Misch-, Kern-, Gewerbesowie Industriegebieten, soweit sie nicht als Arbeitsoder Lagerflächen benötigt werden.
- (2) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück ein Spielplatz für Kleinkinder anzulegen. Auf seine Herstellung soll verzichtet werden, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage geschaffen wird oder vorhanden ist, oder wenn die Art oder die Lage der Wohnungen dies nicht erfordert. Die Größe der Kinderspielplätze richtet sich nach der Zahl und Art der Wohnungen auf dem Grundstück. Bei bestehenden Gebäuden nach Satz 1 kann die Herstellung von Kinderspielplätzen verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern und auf dem Grundstück die benötigten Flächen in geeigneter Lage und Größe vorhanden sind.

(3) Für Gebäude mit mehr als drei Wohnungen sind Einrichtungen zum Wäschetrocknen und Teppichklopfen herzustellen.

§ 11

Einfriedigung der Baugrundstücke

- (1) Es kann verlangt werden, daß Baugrundstücke entlang den öffentlichen Verkehrsflächen eingefriedigt oder abgegrenzt werden, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die Gestaltung dies erfordern.
- (2) Für Einfriedigungen oder Abgrenzungen, die keine baulichen Anlagen sind, gelten die §§ 14 und 23 sinngemäß.

§ 12

Höhenlage der baulichen Anlagen

- (1) Die Höhenlage der baulichen Anlagen richtet sich nach der Höhenlage der Verkehrsflächen, der baulichen Umgebung, dem möglichen Hochwasser und den Anforderungen an die Abwasserbeseitigung.
- (2) Bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung baulicher Anlagen kann verlangt werden, daß die Oberfläche des Grundstücks zur Vermeidung oder Beseitigung einer Störung des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes in ihrer Höhenlage verändert wird.

Dritter Teil Baustelle

§ 13

Baustelle

- (1) Baustellen sind so einzurichten, daß bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und daß dabei weder Gefahren noch vermeidbare Belästigungen entstehen.
- (2) Die Einrichtung der Baustelle, insbesondere Gerüste, maschinelle und elektrische Anlagen, müssen betriebssicher und mit den nötigen Schutzvorrichtungen versehen sein.
- (3) Offentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasser- und Meldeanlagen sowie Grundwassermeßstellen, Vermessungs-, Abmarkungs- und Grenzzeichen sind während der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.

Vierter Teil Bauliche Anlagen

Abschnitt I Gestaltung

§ 14

Gestaltung

(1) Bauliche Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunst durchzubilden und so zu gestalBaumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe nicht verunstaltend wirken.

(2) Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, daß sie das Straßen-, Ortsoder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigen. Auf Bau- und Naturdenkmale und auf erhaltenswerte Eigenarten ihrer Umgebung ist Rücksicht zu nehmen.

Abschnitt II Anlagen der Außenwerbung

§ 15

Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten

- (1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle örtlich gebundenen Anlagen, die der Ankündigung oder Anpreisung von Warenleistungen oder Veranstaltungen oder als Hinweis auf Gewerbeberufe oder Einrichtungen dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere: Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Warenautomaten und die für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.
- (2) Für Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind, gelten die in dieser Bauordnung oder auf Grund dieser Bauordnung gestellten Anforderungen. Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, dürfen weder bauliche Anlagen noch das Straßen-, Ortsoder Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
- (3) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Werbeanlagen unzulässig. Ausgenommen sind, soweit in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist:
- 1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
- 2. Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefaßt sind,
- einzelne Hinweiszeichen an Verkehrsstraßen und Wegabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrt liegende gewerbliche Betriebe oder versteckt gelegene Stätten aufmerksam machen,
- 4. Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und auf abgegrenzten Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken,
- 5. Werbeanlagen auf Ausstellungs- und Messegeländen.
- (4) In reinen Wohngebieten sind als Werbeanlagen Säulen oder Tafeln, Zettel- und Bogenanschläge und Hinweisschilder oder Hinweiszeichen an der Stätte der Leistung zulässig. Das gleiche gilt für Dorfgeten, daß sie nach Form, Maßstab, Verhältnis der biete, Kleinsiedlungsgebiete und allgemeine Wohn-

gebiete mit der Maßgabe, daß an der Stätte der Leistung auch sonstige mit dem ausgeübten Handwerksgewerbe im Zusammenhang stehende Werbeanlagen zulässig sind.

(5) Auf Werbemittel, die an für diesen Zweck genehmigten Säulen, Tafeln oder Flächen sowie an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen angebracht sind, und auf Auslagen und Dekorationen in Schaufenstern und Schaukästen sind die Vorschriften dieser Bauordnung nicht anzuwenden.

Abschnitt III

Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung

§ 16

Standsicherheit

- (1) Jede bauliche Anlage muß im ganzen, in ihren einzelnen Teilen sowie für sich allein standsicher und dauerhaft sein. Die Standsicherheit muß auch während der Errichtung sowie bei der Änderung und dem Abbruch gewährleistet sein.
- (2) Die gemeinsame Benutzung von Bauteilen für mehrere bauliche Anlagen kann gestattet werden, wenn die allgemeinen Anforderungen an die Bauausführung erfüllt sind sowie öffentlich-rechtlich und technisch gesichert ist, daß die gemeinsamen Bauteile beim Abbruch einer der aneinanderstoßenden baulichen Anlagen stehen bleiben können.

§ 17

Erschütterungsschutz

Erschütterungen oder Schwingungen, die von ortsfesten Einrichtungen in einer baulichen Anlage ausgehen, sind so zu dämmen, daß keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen.

§ 18

Schutz gegen Feuchtigkeit, Korrosion und Schädlinge sowie sonstige Einflüsse

- (1) Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten und zu unterhalten, daß durch Wasser, Bodenfeuchtigkeit und fäulniserregende Stoffe, durch Einflüsse der Witterung, durch pflanzliche und tierische Schädlinge oder durch andere chemische, physikalische oder bakteriologische Einflüsse keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen.
- (2) Baustoffe sind so zu wählen und zusammenzufügen, daß sie sich gegenseitig nicht chemisch oder physikalisch schädlich beeinflussen können.
- (3) Werden in Gebäuden Bauteile aus Holz oder anderen organischen Stoffen vom Hausbock, von echtem Hausschwamm oder von Termiten befallen, so haben die für den ordnungsgemäßen Zustand des Gebäudes verantwortlichen Personen der Ordnungsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 19

Brandschutz

- (1) Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten und zu unterhalten, daß der Entstehung und Ausbreitung von Schadenfeuer vorgebeugt wird und bei einem Brand wirksame Löscharbeiten und die Rettung von Menschen und Tieren möglichst gefahrlos durchgeführt werden können.
- (2) Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.
- (3) Für Hochhäuser müssen die für Brandbekämpfungsmaßnahmen erforderlichen besonderen Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein.
- (4) Soweit in dieser Bauordnung oder in Vorschriften auf Grund dieser Bauordnung Bauteile feuerbeständig sein müssen, sind sie aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen. Die Mitverwendung brennbarer Baustoffe ist nur insoweit zulässig, als der Feuerwiderstand dieser Bauteile mindestens dem feuerbeständiger Bauteile entspricht und wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

§ 20

Wärmeschutz

Bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen ist ein den klimatischen Verhältnissen entsprechender Wärmeschutz vorzusehen.

§ 21 Schallschutz

- (1) Bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen ist ein ausreichender Schallschutz vorzusehen.
- (2) Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, daß keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen.

§ 22

Schutz gegen andere Gefahren oder Belästigungen

- (1) Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten und zu unterhalten, daß sie auch durch andere physikalische, chemische oder bakteriologische Einflüsse, als in den §§ 17 bis 21 genannt sind, Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht verursachen. Hierzu gehören insbesondere Strahlen, Gerüche, Gas, Staub, Dämpfe, Rauch, Ruß, Abwasser und Abfälle.
- (2) Die gewerberechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die Abwendung von Gefahren radioaktiver Stoffe bleiben unberührt.

Verkehrssicherheit

- (1) Bauliche Anlagen und die dem Verkehr dienenden nicht überbauten Flächen von bebauten Grundstücken müssen jederzeit verkehrssicher sein.
- (2) Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs darf durch bauliche Anlagen nicht gefährdet werden.

§ 24

Beleuchtung und Lüftung

Räume müssen in der Regel ihrem Zweck entsprechend mit Tageslicht beleuchtet werden können, soweit diese Bauordnung oder Vorschriften auf Grund dieser Bauordnung nichts anderes bestimmen; sie müssen zu lüften und künstlich zu beleuchten sein.

§ 25

Beheizung

- (1) Räume müssen beheizbar sein, wenn die Art ihrer Benutzung dies erfordert.
- (2) In Gebäuden mit mehr als vier Vollgeschossen dürfen Stockwerksheizungen oder Einzelfeuerstätten für feste Brennstoffe nicht, für flüssige und gasförmige Brennstoffe nur bei zentraler Brennstoffversorgung der Feuerstätten eingerichtet werden.

Abschnitt IV

Baustoffe, Bauteile und Bauarten

§ 26

Baustoffe, Bauteile und Bauarten

- (1) Bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sind nur Baustoffe und Bauteile zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen dieser Bauordnung und den auf Grund dieser Bauordnung erlassenen Vorschriften entsprechen.
- (2) Bei Baustoffen und Bauteilen, deren Herstellunin außergewöhnlichem Maße von der Sachkenntnis und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Einrichtungen abhängt, hat der Hersteller auf Verlangen der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nachzuweisen, daß er über solche Fachkräfte und Einrichtungen verfügt.

§ 27

Neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten

- (1) Baustoffe, Bauteile und Bauarten, die noch nicht allgemein gebräuchlich und bewährt sind (neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten) dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 für den Verwendungszweck nachgewiesen ist.
- (2) Der Nachweis nach Abs. 1 kann durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein Prüf-

- zeichen geführt werden. Wird er auf andere Weise geführt, so bedarf die Verwendung oder Anwendung der neuen Baustoffe, Bauteile und Bauarten im Einzelfall der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde.
- (3) Der Nachweis nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn die neuen Baustoffe, Bauteile und Bauarten den von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten Technischen Baubestimmungen entsprechen, es sei denn, daß die oberste Bauaufsichtsbehörde diesen Nachweis verlangt hat.

§ 28

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung neuer Baustoffe, Bauteile und Bauarten

- (1) Neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten können von der obersten Bauaufsichtsbehörde allgemein bauaufsichtlich zugelassen werden, wenn für ihre Verwendung besondere technische Bestimmungen erforderlich sind oder für sie nach § 27 Abs. 3 ein Nachweis ihrer Brauchbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 für den Verwendungszweck erbracht ist.
- (2) Die Zulassung ist bei der obersten Bauaufsichtsbehörde schriftlich zu beantragen. Die zur Begründung des Antrages erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Die Zulassung ist an den Antragsteller gebunden. Sie kann auf Antrag übertragen werden.
- (3) Probestücke und Probeausführungen, die für die Prüfung der Brauchbarkeit der Baustoffe, Bauteile und Bauarten erforderlich sind, sind vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen und durch Sachverständige zu entnehmen oder unter ihrer Aufsicht herzustellen. Die Sachverständigen werden von der obersten Bauaufsichtsbehörde oder im Einvernehmen mit ihr bestimmt.
- (4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde ist berechtigt, für die Durchführung der Prüfung eine anerkannte technische Prüfstelle sowie für die Probeausführung eine bestimmte Ausführungsstelle und Ausführungszeit vorzuschreiben.
- (5) Die Zulassung wird widerruflich für eine bestimmte Frist erteilt, die fünf Jahre nicht überschreiten soll. Sie kann unter Auflagen erteilt werden, die sich insbesondere auf die Herstellung, Baustoffeigenschaften, Kennzeichnung, Überwachung, Verwendung, die Weitergabe von Zulassungsabschriften und die Unterrichtung der Abnehmer beziehen. Die Zulassung kann auf Antrag um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden. Sie ist zu widerrufen, wenn sich die neuen Baustoffe, Bauteile oder Bauarten nicht bewähren; sie kann widerrufen werden, wenn den Auflagen nicht entsprochen wird.
- (6) Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen anderer Länder der Bundesrepublik sollen, Einlandzulassungen können von der obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannt werden.

- (7) Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.
- (8) Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt der Antragsteller.
- (9) Eine Überprüfung der Brauchbarkeit der neuen Baustoffe, Bauteile und Bauarten für den Verwendungszweck ist nicht erforderlich, wenn eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt ist. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat jedoch bei der Verwendung die Einhaltung der mit der Zulassung verbundenen Auflagen für die Verwendung oder Anwendung zu überwachen. Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, kann die untere Bauaufsichtsbehörde weitere Auflagen machen oder allgemein bauaufsichtlich zugelassene Baustoffe, Bauteile und Bauarten ausschließen.

Prüfzeichen

- (1) Der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß bei bestimmten neuen werkmäßig hergestellten Baustoffen und Bauteilen, für deren Verwendung keine besonderen technischen Bestimmungen erforderlich sind, der Nachweis nach § 27 Abs. 1 durch ein Prüfzeichen zu führen ist; dies kann auch für andere Baustoffe und Bauteile vorgeschrieben werden, wenn es im Hinblick auf die Anforderungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlich ist.
- (2) Prüfzeichen werden durch die oberste Bauaufsichtsbehörde oder durch von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmte Prüfausschüsse nach von der obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannten oder erlassenen Richtlinien zugeteilt. § 28 Abs. 3 bis 8 gilt sinngemäß. Der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß das Prüfzeichen durch einen anerkannten Prüfausschuß zugeteilt wird. Über Einwendungen gegen die Entscheidung des Prüfausschusses entscheidet die oberste Bauaufsichtsbehörde.
- (3) Das zugeteilte Prüfzeichen ist auf den Baustoffen oder Bauteilen oder, wenn dies nicht möglich ist, auf ihrer Verpackung oder dem Lieferschein in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise anzubringen.
- (4) Werden Baustoffe und Bauteile, die bei werkmäßiger Herstellung eines Prüfzeichens bedürfen, an Ort und Stelle nach Richtlinien der obersten Bauaufsichtsbehörde hergestellt, so ist eine Zustimmung nach § 27 Abs. 2 Satz 2 nicht erforderlich.
- (5) § 28 Abs. 9 gilt sinngemäß.

§ 30

Güteüberwachung

(1) Ist wegen der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 für Baustoffe, Bauteile und Bauarten nach § 28 oder § 29 ein Nachweis ihrer ständigen ordnungsgemäßen Herstellung (Güte) erforderlich, so kann die oberste Bauaufsichtsbehörde in der Zulassung oder bei Erteilung des Prüfzeichens bestimmen, daß nur Erzeugnisse aus Werken verwendet werden dür-

- fen, die einer Güteüberwachung unterliegen. Für gebräuchliche Baustoffe, Bauteile und Bauarten kann dies der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene unter den Voraussetzungen des Satzes 1 durch Rechtsverordnung bestimmen.
- (2) Die Güteüberwachung ist durch von der obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannte Güteschutzgemeinschaften oder auf Grund von Überwachungsverträgen durch von der obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannte Prüfstellen nach den in der Zulassung enthaltenen Auflagen und nach einheitlichen Richtlinien durchzuführen. Die Richtlinien sind von der obersten Bauaufsichtsbehörde anzuerkennen oder zu erlassen; in ihnen kann die Erteilung von Gütezeichen geregelt werden. Überwachungsverträge bedürfen der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde.
- (3) Bei der Verwendung der Baustoffe und Bauteile nach Abs. 1 ist nachzuweisen, daß der Herstellungsbetrieb der Güteüberwachung unterliegt. Der Nachweis gilt der unteren Bauaufsichtsbehörde als erbracht, wenn diese Baustoffe oder Bauteile oder, wenn dies nicht möglich ist, ihre Verpackung oder der Lieferschein durch Gütezeichen gekennzeichnet sind.
- (4) Werden Baustoffe und Bauteile in einem anderen Bundesland hergestellt, so genügt es zum Nachweis der Güteüberwachung, wenn der Hersteller berechtigt ist, das Gütezeichen der dortigen Gütegemeinschaft zu führen oder wenn er einen Überwachungsvertrag mit einer Prüfstelle abgeschlossen hat; die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall eine andere Überwachung vorschreiben.
- (5) § 28 Abs. 9 gilt sinngemäß.

Abschnitt V Der Bau und seine Teile

Titel 1

Gründungen und Wände

§ 31

Gründungen

- (1) Bauliche Anlagen sind so zu gründen, daß ihre Standsicherheit durch die Beschaffenheit des Baugrundes, durch Grundwasser und durch Frost nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Bei der Gründung baulicher Anlagen darf die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen nicht gefährdet und die Tragfähigkeit des Baugrundes des Nachbargrundstückes nicht beeinträchtigt werden.

§ 32

Wände

(1) Wände müssen die für ihre Standsicherheit und Belastung nötige Dicke, Festigkeit und Aussteifung haben und, soweit erforderlich, die bauliche Anlage aussteifen. Sie müssen ausreichend sicher gegen Stoßkräfte sein.

- (2) Wände sind gegen aufsteigende und gegen eindringende Feuchtigkeit zu schützen.
- (3) Wände müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen oder mindestens feuerhemmend sein.
- (4) Wandverkleidungen sind mindestens aus schwer entflammbaren Baustoffen herzustellen. Verkleidungen aus brennbaren Baustoffen sind zulässig, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. Verkleidungen und Anstriche im Innern von Schächten und Kanälen sind aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen. Dies gilt auch für Wand- und Deckenverkleidungen in allgemein zugänglichen Fluren und in Treppenhäusern von Hochhäusern.
- (5) Wände von Räumen, in denen in gesundheitsschädlichem Maße Gase oder Dünste auftreten können, müssen dicht sein, soweit die Wände an Aufenthaltsräume, Lager für Lebensmittel, Ställe oder andere Räume grenzen, deren Benutzung durch solche Einwirkungen beeinträchtigt werden kann. Öffnungen sind in diesen Wänden unzulässig.
- (6) Für Pfeiler und Stützen gelten die §§ 32 bis 34 sinngemäß.

Tragende Wände

- (1) Tragende Wände und ihre Unterstützungen sind feuerbeständig herzustellen, soweit nach dieser Bauordnung oder auf Grund dieser Bauordnung erlassener Vorschriften keine Erleichterungen zulässig sind.
- (2) Bei eingeschossigen Gebäuden ist auf die Anforderungen nach Abs. 1 zu verzichten, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.
- (3) Bei Wohngebäuden bis zu zwei Vollgeschossen sind tragende Wände in feuerhemmender Bauart oder als ausgemauertes oder mit Lehm ausgefachtes Holzfachwerk zulässig, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.
- (4) Bei Wohngebäuden bis zu zwei Vollgeschossen und mit nicht mehr als zwei Wohnungen sind in der offenen Bauweise tragende Wände aus Holz oder aus anderen brennbaren Traggerippen mit ein- oder beiderseitiger Verkleidung ohne volle Massivausfachung (Holzhäuser) zulässig, wenn
- das Gebäude einen Abstand von mindestens 5,00 m von der Grundstücksgrenze und mindestens 10,00 m von gleichartigen Gebäuden einhält und
- das Gebäude und die Nachbargebäude harte Bedachung haben.
- (5) Für Offenställe, Scheunen und landwirtschaftlich genutzte Schuppen gelten die Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

§ 34

Außenwände

(1) Außenwände von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen müssen wärmedämmend und schalldämmend sein. Dies gilt nicht bei Arbeitsräumen, wenn wegen ihrer Nutzung ein Wärmeschutz oder Schallschutz unmöglich oder unnötig ist.

- (2) Außenwände sind aus frostbeständigen und gegen Niederschläge widerstandsfähigen Baustoffen herzustellen oder mit einem Wetterschutz zu versehen. Sie müssen gegen schädliche Einwirkung von Spritzwasser geschützt sein.
- (3) Bei nicht feuerbeständigen Außenwänden und bei Außenwänden von Hochhäusern können wegen des Brandschutzes besondere Anforderungen gestellt werden.
- (4) In den Fällen des § 33 Abs. 2 bis 5 ist für nicht tragende Außenwände die gleiche Bauart wie für tragende Wände zulässig, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

§ 35

Trennwände

- (1) Trennwände sind feuerbeständig herzustellen zwischen
- Wohnungen sowie Wohnungen und fremden Arbeitsräumen; Ausnahmen sind bei Wohngebäuden mit Wänden nach § 33 Abs. 3 und 4 zulässig,
- Räumen, von denen mindestens einer so genutzt wird, daß eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr besteht,
- 3. Heizräumen sowie Lagerräumen für flüssige Brennstoffe und Aufenthaltsräumen,
- Wohngebäuden oder Wohnräumen und landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden oder Betriebsräumen,
- Scheunen, deren umbauter Raum mehr als 500 m³ beträgt, und Ställen.

In den Fällen der Nrn. 4 und 5 ist die Trennwand bis unter die Dachhaut oder bis zu einer den Wohnteil abschließenden feuerbeständigen Decke zu führen.

- (2) Bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, in denen Scheune und Stall vereinigt sind, ist es unbeschadet des § 37 zulässig, daß zwischen Stall und Scheune keine Trennwand hergestellt wird, wenn die Rettung der Tiere möglich ist und wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.
- (3) Offnungen können in den Fällen des Abs. 1 Nrn. 2, 4 und 5 gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert. Sie sind mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Abschlüssen zu versehen. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Brandschutz auf andere Weise gesichert ist.
- (4) Trennwände, die Räume ohne Feuerstätten voneinander trennen und die weder tragen noch aussteifen, sind abweichend von § 32 Abs. 3 aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie nicht gleichzeitig Wände von Fluren sind. In den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4 dürfen die Trennwände aus den gleichen Baustoffen hergestellt werden wie die tragenden Wände.

- (5) Trennwände müssen wärmedämmend sein zwischen
- 1. Wohnungen sowie fremden Aufenthaltsräumen,
- Aufenthaltsräumen und im allgemeinen unbeheizten Räumen, soweit die unbeheizten Räume nicht innerhalb der Wohnung liegen oder zu den Aufenthaltsräumen gehören,
- Aufenthaltsräumen und Treppenräumen oder Durchfahrten.
- (6) Wohnungstrennwände und Wände zwischen fremden Arbeitsräumen oder Aufenthaltsräumen müssen ausreichend schalldämmend sein. Das gleiche gilt für Wände zwischen Aufenthaltsräumen und Treppenräumen, Fahrschächten oder Durchfahrten.

§ 36 Brandwände

- (1) Brandwände müssen feuerbeständig und so dick sein, daß sie bei einem Brand ihre Standsicherheit nicht verlieren und die Verbreitung von Feuer auf andere Gebäude oder Gebäudeabschnitte verhindern.
- (2) Brandwände sind herzustellen
- zum Abschluß von Gebäuden, bei denen die Abschlußwand in einem Abstand bis zu 3 m von der Nachbargrenze errichtet wird, es sei denn, daß ein Abstand von mindestens 6 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist,
- bei aneinandergereihten Wohngebäuden bis zu vier Vollgeschossen auf einem Grundstück oder mehreren Grundstücken in Abständen von höchstens 60 m, wenn die Gebäudetrennwände feuerbeständig sind,
- 3. in aneinandergereihten anderen Gebäuden und innerhalb ausgedehnter Gebäude auf einem Grundstück in Abständen von höchstens 40 m; größere Abstände können gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert und wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. Bei außergewöhnlichen Gebäudetiefen können besondere Anforderungen gestellt werden. § 37 gilt sinngemäß,
- zwischen Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, wenn der umbaute Raum des Betriebsteiles größer als 1500 m³ ist,
- zur Unterteilung landwirtschaftlicher Betriebsgebäude in Brandabschnitte von höchstens 6000 m³ umbauten Raumes, mit Ausnahme von Treibhäusern ohne Feuerstellen,
- 6. zur Unterteilung landwirtschaftlicher Betriebsgebäude, die Wohnungen oder Ställe enthalten, in Brandabschnitte von höchstens 4500 m³ umbauten Raumes. Brandabschnitte bis zu 6000 m³ umbauten Raumes können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.
- 7. bei baulichen Anlagen und Lagerplätzen mit erhöhter Brandgefahr zur Herstellung von Brandabschnitten und zum Schutze gefährdeter benach-

- barter baulicher Anlagen, Wälder, Moore und Heiden, wenn die vorgeschriebenen Sicherheitsund Schutzabstände nicht eingehalten werden können.
- (3) Statt innerer Brandwände können zur Bildung von Brandabschnitten feuerbeständige Decken in Verbindung mit feuerbeständig abgeschlossenen Treppenräumen gefordert oder gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert. § 37 gilt sinngemäß.
- (4) Müssen auf einem Grundstück Gebäude oder Gebäudeteile, die übereck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muß der Abstand der Brandwand von der inneren Ecke mindestens 5 m betragen. Ausnahmen sind zulässig, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.
- (5) Bei harter Bedachung ist die Brandwand bei Gebäuden bis zu drei Vollgeschossen mindestens bis unmittelbar unter die Dachhaut und bei Gebäuden mit mehr als drei Vollgeschossen entweder mindestens 30 cm über Dach zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 50 cm auskragenden feuerbeständigen Stahlbetonplatte abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht hinweggeführt werden.
- (6) Bei Gebäuden, bei denen wegen ihrer Bauart oder ihrer Nutzung eine größere Brandgefahr besteht und deren Dachhaut und tragende Dachteile nicht feuerbeständig sind, ist die Brandwand mindestens 50 cm über Dach zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 1 m auskragenden feuerbeständigen Stahlbetonplatte abzuschließen. Bei Gebäuden mit weicher Bedachung ist die Brandwand immer 50 cm über Dach zu führen.
- (7) Brandwände dürfen keine Hohlräume haben; ausgenommen sind kleinere Hohlräume in den Mauersteinen, wenn diese in jeder Schicht abgeschlossen sind oder abgeschlossen werden. Zweischalige Brandwände können gestattet werden, wenn sie den Anforderungen des Abs. 1 entsprechen. Schornsteine und lotrechte Leitungsschlitze dürfen in Brandwände nur soweit eingreifen, daß der verbleibende Wandquerschnitt feuerbeständig, dicht und standsicher bleibt. Waagerechte oder schräge Schlitze sind in Brandwänden unzulässig.
- (8) Stahlträger und Stahlstützen dürfen in Brandwände nur eingreifen, wenn sie feuerbeständig ummantelt sind und der verbleibende Wandquerschnitt feuerbeständig, dicht und standsicher bleibt.
- (9) Bauteile aus brennbaren Baustoffen dürfen nicht in Brandwände eingreifen oder Brandwände überbrücken.

§ 37

Offnungen in Brandwänden

(1) Offnungen in Brandwänden sind unzulässig. Sie können in inneren Brandwänden gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert. Die Offnungen müssen mit selbstschließenden feuerbeständigen Abschlüssen versehen, die Wände und Decken anschließender Räume aus nicht brennbaren Baustoffen hergestellt werden. Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Brandschutz auf andere Weise gesichert ist.

- (2) In Gebäuden mit erhöhter Brandgefahr kann bei Offnungen in inneren Brandwänden ein Raum als Sicherheitsschleuse mit feuerbeständigen Wänden und feuerbeständiger Decke, selbstschließenden, mindestens feuerhemmenden, in Fluchtrichtung aufschlagenden Türen sowie einem Fußboden aus nicht brennbaren Baustoffen verlangt werden.
- (3) Durchbrechungen der Brandwände können verlangt werden, wenn der Brandschutz dies erfordert. Solche Offnungen sind mit einer feuerbeständigen Wand zu schließen, die gekennzeichnet und leicht zu entfernen sein muß.
- (4) Rohrleitungen dürfen durch Brandwände hindurchgeführt werden, wenn sie aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und Vorkehrungen gegen Brandübertragung getroffen sind.
- (5) In inneren Brandwänden können Teilflächen aus lichtdurchlässigen, nicht brennbaren Baustoffen gestattet werden, wenn diese Einbauten widerstandsfähig gegen Feuer sind, der Brandschutz gesichert ist und Rettungswege nicht gefährdet werden.

Titel 2

Decken, Böden, Dächer und Vorbauten

§ 38

Decken und Böden

- (1) Decken müssen den Belastungen sicher standhalten, die auftretenden Kräfte sicher auf ihre Auflager übertragen und, soweit erforderlich, die bauliche Anlage waagerecht aussteifen.
- (2) Decken sind in feuerbeständiger Bauart herzustellen
- über Kellergeschossen, außer in Ein- und Zweifamilienhäusern,
- 2. in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen,
- über und unter Räumen, wenn dies nach der Art ihrer Benutzung wegen des Brandschutzes erforderlich ist,
- 4. zwischen Wohnungen und landwirtschaftlichen Betriebsräumen.
- zwischen Heizräumen sowie Lagerräumen für flüssige Brennstoffe und Aufenthaltsräumen. Dies gilt unbeschadet der Regelung des Abs. 2 Nr. 1.
- (3) Decken sind mindestens in feuerhemmender Bauart und in den tragenden Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen
- über Kellergeschossen in Ein- und Zweifamilienhäusern,
- in Gebäuden bis zu zwei Vollgeschossen und einer Gebäudegrundrißfläche von mehr als 500 m²,
- 3. in Gebäuden mit drei bis fünf Vollgeschossen.

Alle anderen Decken sind mindestens in feuerhemmender Bauart herzustellen.

- (4) Decken sind in nicht feuerhemmender Bauart zulässig
- in freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern bis zu zwei Vollgeschossen,
- in eingeschossigen Gebäuden, wenn sich über der Decke nur das Dach oder ein nicht nutzbarer Dachraum befindet.
- in eingeschossigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden außer über Ställen mit deckenlastiger Lagerung.
- (5) Deckenverkleidungen und Dämmschichten sind aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen. Verkleidungen und Dämmschichten aus schwer entflammbaren oder aus brennbaren Baustoffen sind zulässig, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.
- (6) Decken über und unter Wohnungen und Aufenthaltsräumen sowie Böden nicht unterkellerter Aufenthaltsräume müssen wärmedämmend sein. Deckenbeläge (Fußböden) in Aufenthaltsräumen sollen einen Schutz gegen Wärmeableitung bieten.
- (7) Decken über und unter Wohnungen, Aufenthaltsund Nebenräumen müssen ausreichend schalldämmend sein. Ausgenommen sind Decken von freistehenden Einfamilienhäusern (ohne Einliegerwohnung), Decken zwischen Räumen derselben Wohnung und gegen nicht nutzbare Dachräume.
- (8) Die Abs. 6 und 7 gelten nicht für Decken über und unter Arbeitsräumen, die nicht an Wohnräume oder fremde Arbeitsräume grenzen, wenn wegen der Benutzung der Arbeitsräume ein Wärme- oder Schallschutz unmöglich oder unnötig ist.
- (9) Decken und Böden unter Räumen, die der Feuchtigkeit erheblich ausgesetzt sind, insbesondere unter Waschküchen, Aborträumen, Waschräumen und Loggien, sind wasserundurchlässig herzustellen.
- (10) Decken von Räumen, in denen in gesundheitsschädlichem Maße Gase oder Dünste auftreten können, müssen dicht sein, wenn die Decken an Aufenthaltsräume, Lager für Lebensmittel und andere Räume grenzen, deren Benutzung dadurch beeinträchtigt werden kann. Offnungen in diesen Decken sind unzulässig.
- (11) Böden von nicht unterkellerten Aufenthaltsräumen, von Lagern für Lebensmittel und anderen ähnlich genutzten Räumen müssen gegen aufsteigende Feuchtigkeit geschützt werden.

§ 39

Offnungen in Decken

- (1) Offnungen in begehbaren Decken sind sicher abzudecken oder zu umwehren. Abdeckungen, die vorübergehend oder für längere Zeit geöffnet werden, sind für diese Zeit zu umwehren.
- (2) In Decken, für die eine feuerhemmende oder feuerbeständige Bauart vorgeschrieben ist, dürfen Offnungen nur gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert. Sie sind nach der Bau-

art der Decken mit feuerhemmenden oder feuerbeständigen selbstschließenden Abschlüssen zu versehen. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Brandschutz auf andere Weise gesichert ist. Leitungen dürfen durch diese Decken nur hindurchgeführt werden, wenn Vorkehrungen gegen Brandübertragung getroffen sind.

§ 40

Dächer

- (1) Dächer müssen die Niederschläge sicher ableiten können. Die Dachhaut muß gegen die Einflüsse der Witterung sowie gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein (harte Bedachung).
- (2) Das Tragwerk der Dächer muß den Belastungen sicher standhalten und die auftretenden Kräfte sicher auf ihre Auflager übertragen.
- (3) Das Tragwerk des Daches und die Dachschalung sind bei Hochhäusern aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.
- (4) Bei Gebäuden bis zu zwei Vollgeschossen in offener Bauweise kann eine Dachhaut, die keinen ausreichenden Schutz gegen Flugfeuer und strahlende Wärme bietet (weiche Bedachung), gestattet werden, wenn die Gebäude von bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden folgende Abstände einhalten
- von Gebäuden mit harter Bedachung mindestens 15,00 m,
- von Gebäuden mit weicher Bedachung mindestens 25,00 m,
- von kleinen, nur Nebenzwecken dienenden Gebäuden, die eine harte Bedachung, Außenwände aus nicht brennbaren Baustoffen und keine Feuerstätten haben, mindestens 5,00 m.

Bei den Abständen zu Nrn. 1 und 2 müssen mindestens 12,50 m auf dem eigenen Grundstück liegen. Zulässig ist, daß sich der Gebäudeabstand bis zur Hälfte auf das Nachbargrundstück erstreckt, wenn die Unbebaubarkeit der auf dem Nachbargrundstück liegenden Teile der Abstandsfläche öffentlich-rechtlich gesichert ist. Zur Befestigung weicher Bedachung dürfen nur nicht brennbare Stoffe verwendet werden. Ausgänge weichgedeckter Gebäude sind gegen herabrutschende brennende Dachteile in ausreichender Breite zu schützen.

- (5) Niederschlagwasser ist so abzuführen, daß Bauteile nicht durchfeuchtet werden.
- (6) Dachaufbauten, Glasdächer und Oberlichte sind so anzuordnen und herzustellen, daß Feuer nicht auf andere Gebäudeteile oder Nachbargebäude übertragen werden kann.
- (7) Das Tragwerk von Glasdächern und Oberlichten ist aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen. Unter dem Glas ist ein Schutz gegen herabfallende Glasstücke anzuordnen, wenn nicht die verwendete Glasart Sicherheit bietet. Satz 2 gilt nicht für Gewächshäuser.

- (8) Dächer, die zum auch nur zeitweiligen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen umwehrt werden. Offnungen und nicht begehbare Glasflächen dieser Dächer sind gegen Betreten zu sichern.
- (9) Bei Dächern an öffentlichen Verkehrsflächen und über Eingängen können Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee, Eis und Dachteilen gefordert werden.
- (10) Für die vom Dach aus vorzunehmenden Arbeiten sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.
- (11) Dächer müssen ausreichend wärmedämmend sein, wenn sie Aufenthaltsräume abschließen. Sie müssen eine übermäßige Erwärmung dieser Räume durch Sonnenbestrahlung und die Bildung von Tauwasser verhindern. Dächer über Arbeitsräumen brauchen nicht wärmedämmend zu sein, wenn dies wegen der Art der Nutzung der Räume nicht erforderlich ist.
- (12) Der Dachraum muß zu lüften und vom Treppenraum aus zugänglich sein. Bei Einfamilienhäusern und Einfamilienhäusern mit Einliegerwohnungen ist auch ein Zugang von anderen Räumen aus zulässig.

§ 41

Vorbauten

Für Balkone, Erker und andere Vorbauten sowie für Hauslauben (Loggien) gelten die Vorschriften für Wände, Decken und Dächer sinngemäß. Die Verwendung brennbarer Baustoffe ist zulässig, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

Titel 3

Treppen, Rettungswege und Aufzüge

§ 42

Treppen

- (1) Treppen und Treppenabsätze müssen gut begehbar und verkehrssicher sein.
- (2) Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoß und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe, bei Hochhäusern über mindestens zwei voneinander unabhängige Treppen oder eine Treppe in einem Sicherheitstreppenraum zugänglich sein (notwendige Treppen). Von der Mitte eines jeden Aufenthaltsraumes mußeine notwendige Treppe in höchstens 30 m Entfernung erreichbar sein. Sind mehrere Treppen notwendig, so sind sie so zu verteilen, daß die Rettungswege möglichst kurz sind. Für gewerblich genutzte Räume in Wohngebäuden und für Wohnräume in gewerblich genutzten Gebäuden können eigene Treppen gefordert werden.
- (3) In Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen sind notwendige Treppen in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen. Sie müssen mit den Treppen zum Dachraum unmittelbar verbunden sein. Bei Einfamilienhäusern können Ausnahmen gestattet werden.

- (4) Notwendige Treppen sind in feuerhemmender Bauart herzustellen in Gebäuden
- 1. mit mehr als zwei Vollgeschossen,
- mit zwei Vollgeschossen, wenn die Gebäudegrundrißfläche mehr als 500 m² beträgt.

Steinstufen ohne Bewehrung sind auf ihrer ganzen Länge aufzulagern. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen müssen die Treppen feuerbeständig sein.

- (5) Die nutzbare Breite der Treppen und Treppenabsätze notwendiger Treppen muß für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen. Bei langen Treppenläufen kann die Einschaltung von Treppenabsätzen verlangt werden. Bei Hochhäusern sind notwendige Treppen mit gewendelten Stufen unzulässig.
- (6) Treppen müssen einen durchgehenden festen Handlauf haben. Bei großer nutzbarer Breite der Treppe können Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe gefordert werden. Bei gewendelten Stufen ist mindestens an der Seite mit der größeren Stufenbreite ein fester Handlauf anzubringen.
- (7) Die freien Seiten der Treppen, Treppenabsätze und Treppenöffnungen müssen durch Geländer gesichert werden. Fenster, die unmittelbar an Treppen liegen und deren Brüstungen unter der notwendigen Geländerhöhe liegen, sind zu sichern.
- (8) Auf Handläufe und Geländer kann, insbesondere bei Treppen bis zu drei Stufen, verzichtet werden, wenn wegen der Verkehrssicherheit keine Bedenken bestehen.
- (9) Statt der Treppen können gehsichere Rampen mit flacher Neigung gestattet werden.
- (10) Einschiebbare Treppen und Rolltreppen sind als notwendige Treppen unzulässig. Einschiebbare Treppen und fest eingebaute Leitern sind bei Einfamilienhäusern (auch mit Einliegerwohnung) als Zugang zum nicht ausgebauten Dachraum zulässig. Leitern können als Zugang zu einem Geschoß ohne Aufenthaltsräume gestattet werden, wenn sie nach der Zweckbestimmung des Geschosses unbedenklich sind.

§ 43

Treppenräume und Flure

- (1) Jede notwendige Treppe muß in einem eigenen, durchgehenden und an einer Außenwand angeordneten Treppenraum liegen. Bei Gebäuden bis zu drei Vollgeschossen können innenliegende Treppenräume gestattet werden, wenn wegen der Beleuchtung und des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. In einem Gebäude mit mehreren notwendigen Treppen braucht von je zwei Treppenräumen nur einer an einer Außenwand zu liegen.
- (2) Jeder Treppenraum nach Abs. 1 muß auf möglichst kurzem Weg einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben. Der Ausgang muß mindestens so breit sein wie die zugehörigen notwendigen Treppen und darf nicht eingeengt werden. Verschläge und Ein-

- bauten aus brennbaren Baustoffen sind in Treppenräumen unzulässig. Ausnahmen sind bei geringfügigen Einbauten zulässig, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.
- (3) Die Wände von Treppenräumen nach Abs. 1 und die Wände ihrer Ausgänge ins Freie müssen feuerbeständig und in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen so dick wie Brandwände sein. Verkleidungen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Bei Gebäuden mit tragenden Wänden nach § 33 Abs. 3 und 4 sind Treppenraumwände in feuerhemmender Bauart zulässig.
- (4) Der obere Abschluß der Treppenräume muß den Anforderungen des Brandschutzes an die Decke über dem obersten Vollgeschoß des Gebäudes genügen. Der Treppenraum kann mit einem Glasdach überdeckt werden, wenn die Wände bis unter eine harte Bedachung führen.
- (5) Offene Gänge vor den Außenwänden, die die einzige Verbindung zwischen Aufenthaltsräumen und Treppenraum herstellen, sind in ihren tragenden Teilen einschließlich der Decke über dem obersten Gang feuerbeständig herzustellen.
- (6) In Treppenräumen müssen Offnungen zum Kellergeschoß, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lagerräumen und ähnlichen Räumen selbstschließende, mindestens feuerhemmende, bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen selbstschließende feuerbeständige Türen erhalten. Alle anderen Offnungen, die nicht ins Freie führen, müssen bei Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen dichtschließende Türen erhalten; bei Hochhäusern müssen sie außerdem feuerhemmend und selbstschließend sein sowie aus schwer entflammbaren Baustoffen bestehen. Bei kleinen Läden oder kleinen Werkstätten in Wohngebäuden können Ausnahmen von Satz 1 gestattet werden.
- (7) Treppenräume müssen zu lüften und zu beleuchten sein.
- (8) Bei Hochhäusern müssen die Treppenräume im obersten Vollgeschoß oder über Dach sicher begehbar verbunden werden. Einer von je zwei Treppenräumen braucht nicht bis ins Erdgeschoß geführt zu werden, wenn sein unterer Ausgang in oder auf einen anderen Gebäudeteil führt, der unter der 22-m-Grenze liegt und mit einem weiteren Treppenraum in Verbindung steht, der unmittelbar ins Freie führt.
- (9) Der Sicherheitstreppenraum muß über einen unmittelbar davorliegenden offenen Gang erreichbar sein, dessen Brüstungen feuerbeständig und ausreichend hoch sein müssen. Die Umfassungswände des Sicherheitstreppenraumes dürfen Offnungen nur ins Freie und zu dem offenen Gang haben.
- (10) Kellergeschosse von Hochhäusern sowie übereinanderliegende Kellergeschosse müssen mindestens zwei getrennte Ausgänge haben, von denen einer unmittelbar ins Freie führen muß. Bei übereinanderliegenden Kellergeschossen kann je ein Ausgang jedes Kellergeschosses in einen gemeinsamen Treppenraum münden.

- (11) Die nutzbare Breite allgemein zugänglicher Flure, die als Rettungswege dienen, muß für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen; Flure von außergewöhnlicher Länge sollen durch nicht abschließbare, selbstschließende Türen, die in der Regel in Fluchtrichtung aufschlagen müssen, unterteilt werden. In Hochhäusern muß jeder Teilabschnitt des Flures unmittelbar Zugang zu einem Treppenraum haben und soll zu beleuchten und zu lüften sein.
- (12) Wände und Decken allgemein zugänglicher Flure, die als Rettungswege dienen, sind unbeschadet der §§ 32 bis 38 in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen feuerhemmend herzustellen. Türen in ihren Wänden müssen dicht schließen.
- (13) In Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen und bei innenliegenden Treppenräumen ist an der obersten Stelle des Treppenraumes eine Rauchabzugsvorrichtung anzubringen, die vom obersten Treppenabsatz zu öffnen sein muß. Es kann verlangt werden, daß die Rauchabzugsvorrichtung auch von anderen Stellen aus bedient werden kann.
- (14) In Hochhäusern kann verlangt werden, daß die Treppenräume mit Ausnahme der Sicherheitstreppenräume in Höhe der 22-m-Grenze und darüber nach jedem vierten Vollgeschoß in rauchdichte Abschnitte geteilt werden. Jeder Abschnitt ist mit einer Rauchabzugsvorrichtung zu versehen, die vom Erdgeschoß und dem obersten Treppenabsatz des darunterliegenden Abschnittes aus betätigt werden kann.
- (15) Auf Einfamilienhäuser, auch mit Einliegerwohwohnungen, sind die Abs. 1 bis 14 nicht anzuwenden.

δ 44

Aufzüge

- (1) Aufzüge müssen betriebssicher und brandsicher sein.
- (2) Aufzüge im Innern von Gebäuden müssen eigene Fahrschächte in feuerbeständiger Bauart haben. In einem Fahrschacht dürfen bis zu drei Aufzüge liegen. In Gebäuden bis zu fünf Vollgeschossen dürfen Wände und Decken des Fahrschachtes aus nicht brennbaren Stoffen bestehen, wenn der Fahrschacht innerhalb der Umfassungswände des Treppenraumes liegt. Satz 3 gilt auch für Fahrschächte, die außerhalb der Außenwand eines Gebäudes liegen.
- (3) Der Fahrschacht darf nur für Aufzugseinrichtungen benutzt werden und muß zu lüften sein.
- (4) Fahrschachttüren und andere Offnungen in feuerbeständigen Schachtwänden sind so herzustellen, daß Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse übertragen werden.
- (5) Umlaufaufzüge sind in Gebäuden mit Wohnungen unzulässig. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal bleiben außer Betracht.
- (6) Umlaufaufzüge, die ihren Zugang außerhalb des Treppenraumes haben oder die bei Hochhäusern innerhalb des Treppenraumes über der 22-m-Grenze liegen, müssen einen Vorraum mit feuerbeständigen

- Wänden und Decken und feuerhemmenden selbstschließenden Türen aus nicht brennbaren Baustoffen haben. Dies gilt nicht für Sicherheitstreppenräume.
- (7) Die Fahrschachtzugänge und die betretbaren Fahrkörbe müssen zu beleuchten sein.
- (8) Der Maschinenraum muß von benachbarten Räumen feuerbeständig abgetrennt und über eine fest eingebaute Treppe zugänglich sein. Die Türen müssen mindestens feuerhemmend sein.
- (9) In Gebäuden mit mehr als vier Vollgeschossen müssen Aufzüge in ausreichender Zahl eingebaut werden, von denen einer auch zur Aufnahme von Lasten und Krankentragen geeignet sein muß.

Titel 4

Fenster und Türen

§ 45

Fenster und Türen

- (1) Fenster und Türen, die von Aufenthaltsräumen unmittelbar ins Freie führen, müssen ausreichend wärmedämmend sein.
- (2) Fenster und Türen müssen gefahrlos gereinigt werden können. Für größere Glasflächen ist ausreichend dickes und bruchsicheres Glas zu verwenden; Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Verkehrs können verlangt werden.
- (3) An die Fenster und Türen von Hochhäusern können wegen des Brandschutzes besondere Anforderungen gestellt werden.

Titel 5

Anlagen für die Beleuchtung und Lüftung sowie Installation

§ 46

Lichtschächte

- (1) Der Einbau von Lichtschächten im Innern von Gebäuden (Hauslichtschächte) ist unzulässig. Er kann gestattet werden, wenn an ihnen keine Offnungen zu Aufenthaltsräumen liegen und der Brandschutz und ein ausreichender Luftwechsel gewährleistet sind. Die Sohle des Lichtschachtes muß für die Reinigung zugänglich sein.
- (2) Gemeinsame Kellerlichtschächte für übereinanderliegende Kellergeschosse sind unzulässig.

§ 47

Lüftungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

- (1) Lüftungsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein.
- (2) Lüftungsrohre, -schächte und -kanäle (Lüftungsleitungen) müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und innen eine glatte Oberfläche haben. Für landwirtschaftliche Betriebsgebäude sind Ausnahmen zulässig, wenn wegen des Brandschutzes

keine Bedenken bestehen. Für Lüftungsleitungen, die einer erhöhten Korrosionsgefahr ausgesetzt sind, können schwer entflammbare Baustoffe gestattet werden, wenn ein ausreichender Korrosionsschutz mit nicht brennbaren Baustoffen nicht erreicht werden kann und wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. Lüftungsleitungen, die Brandabschnitte überbrücken, sowie senkrechte Lüftungsleitungen in Hochhäusern müssen feuerbeständig sein, soweit nicht durch andere geeignete Maßnahmen eine Brandübertragung verhindert wird.

- (3) Lüftungsleitungen sind so anzuordnen und herzustellen, daß sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen. Die Weiterleitung von Schall in fremde Räume muß ausreichend gedämmt sein. Lüftungsleitungen dürfen nicht in Schornsteine eingeführt werden. Die gemeinsame Benutzung eines Schachtes zur Lüftung und zur Ableitung von Abgasen kann gestattet werden, wenn wegen der Beschaffenheit der Abgase keine Bedenken bestehen. Die Mündungen der Lüftungsleitungen sind ins Freie zu führen. Nicht zur Lüftungsanlage gehörende Einrichtungen sind in unbegehbaren Lüftungsleitungen unzulässig.
- (4) Lüftungsleitungen müssen leicht und sicher gereinigt werden können.
- (5) Lüftungsschächte, die aus Mauersteinen oder aus Formstücken für Rauchschornsteine hergestellt sind, müssen den Anforderungen an Rauchschornsteine entsprechen und gekennzeichnet sein.
- (6) An Lüftungsanlagen mit Maschinenbetrieb können besondere Anforderungen gestellt werden. § 44 Abs. 8 gilt sinngemäß.
- (7) Für Schächte und Kanäle von Klimaanlagen und Warmluftheizungen gelten die Abs. 1 bis 6 sinngemäß.
- (8) Installationsschächte und -kanäle sind aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen. Installationsschächte und -kanäle, die Brandabschnitte überbrücken, sowie Installationsschächte in Hochhäusern müssen feuerbeständig sein. Die Weiterleitung von Schall in fremde Räume muß gedämmt sein.

Titel 6 Feuerungsanlagen

§ 48

Feuerungsanlagen, Heizräume, Brennstofflagerräume, Räume für Verbrennungsmotoren

- (1) Feuerstätten, Verbindungsstücke und Schornsteine (Feuerungsanlagen) sowie die zugehörigen Brennstoffbehälter müssen betriebssicher und brandsicher sein; die Brennstoffe sind so zu lagern, daß keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen.
- (2) Für die Anlagen zur Verteilung von Wärme und zur Warmwasserversorgung gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Räume für Feuerstätten und für Anlagen nach Abs. 2 (Heizräume), Räume zur Lagerung der Brennstoffe sowie Räume, in denen ortsfeste Verbrennungsmotore aufgestellt werden, sind so anzuordnen und herzustellen, daß die Betriebssicherheit und der Brandschutz gewährleistet sind.

§ 49

Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe

- (1) Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe dürfen nur in Räumen aufgestellt oder errichtet werden, bei denen nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Benutzungsart keine Gefahren entstehen.
- (2) Bauteile aus schwer entflammbaren oder aus brennbaren Baustoffen müssen von Feuerstätten so weit entfernt oder so geschützt sein, daß keine Brandgefahr entsteht.
- (3) Die Verbrennungsgase (Rauch) sind durch Verbindungsstücke innerhalb desselben Geschosses in Rauchschornsteine zu leiten.
- (4) Besondere Anforderungen können gestellt werden an Feuerstätten
- besonderer Art, wie Feuerstätten von Anlagen nach § 48 Abs. 2, Backöfen, Räucheranlagen, Trockenanlagen und Darren,
- 2. in Gebäuden und Räumen mit erhöhter Brandoder Explosionsgefahr,
- und an deren Aufstellungsräume, insbesondere an Heizräume,
- und deren Brennstoffe, wenn unzumutbare Belästigungen für die Benutzer des Grundstücks und die Nachbarschaft auftreten oder zu befürchten sind.

§ 50

Verbindungsstücke

- (1) Rauchrohre, Rauchkanäle (Füchse) und Rauchfänge von Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe (Verbindungsstücke) sind so anzuordnen und herzustellen, daß der Rauch einwandfrei abziehen kann.
- (2) Die Verbindungsstücke müssen einen ausreichenden Querschnitt haben, aus form- und wärmebeständigen, nicht brennbaren Baustoffen bestehen und einschließlich der Anschlüsse dicht sein. Für Rauchkanäle (Füchse) gilt § 51 Abs. 5 entsprechend.
- (3) Bauteile aus schwer entflammbaren oder aus brennbaren Baustoffen müssen von Verbindungsstücken so weit entfernt oder so geschützt sein, daß keine Brandgefahr entsteht.
- (4) Die Verbindungsstücke müssen leicht zu reinigen sein. Reinigungsöffnungen müssen dichte Verschlüsse erhalten.
- (5) Besondere Anforderungen können gestellt werden

- an Verbindungsstücke von Feuerstätten besonderer Art und
- an Verbindungsstücke in Gebäuden und in Räumen mit erhöhter Brandgefahr.

Rauchschornsteine

- (1) Schornsteine von Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe (Rauchschornsteine) sind in solcher Zahl und Lage herzustellen, daß die in den Gebäuden erforderlichen Feuerstätten ordnungsgemäß angeschlossen werden können. In Wohnungen ohne Einzelfeuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe muß der Anschluß mindestens einer Feuerstätte an einen Rauchschornstein möglich sein (Notschornstein).
- (2) Rauchschornsteine sind möglichst in Gruppen zusammenzufassen und so anzuordnen, daß sie gegen Abkühlung geschützt sind und möglichst nahe beim Dachfirst austreten. Schornsteine dürfen nicht ineinandergeführt werden.
- (3) Rauchschornsteine müssen den Rauch so ins Freie führen, daß keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen entstehen. Ihr lichter Querschnitt muß der Zahl, Art und Größe der anzuschließenden Feuerstätten entsprechen.
- (4) Rauchschornsteine sind ohne Querschnittänderung lotrecht und unmittelbar von der Gründung oder von einem feuerbeständigen Unterbau aus standsicher zu errichten. Schräggeführte (gezogene, geschleifte) Rauchschornsteine können gestattet werden, wenn Auftrieb, Standsicherheit und Reinigung nicht beinträchtigt werden.
- (5) Rauchschornsteine müssen feuerbeständig, ausreichend wärmedämmend und gegen Rauch- und Wärmebeanspruchung widerstandsfähig und dicht sein. Die Innenflächen müssen glatt sein und der Beanspruchung durch die Kehrgeräte widerstehen.
- (6) Bauteile aus schwer entflammbaren oder brennbaren Baustoffen müssen von Rauchschornsteinen so weit entfernt oder so geschützt sein, daß keine Brandgefahr entsteht.
- (7) Für den Anschluß der Rauchrohre sind in den Wangen Offnungen in ausreichender Zahl vorzusehen. Die Offnungen müssen, solange Rauchrohre nicht angeschlossen sind, mit nicht brennbaren dauerhaften und ausreichend wärmedämmenden Stoffen dicht verschlossen werden.
- (8) Rauchschornsteine müssen leicht und sicher gereinigt und auf ihren freien Querschnitt hin überprüft werden können. Reinigungsöffnungen müssen dichte, widerstandsfähige und ausreichend wärmedämmende Verschlüsse aus nicht brennbaren Baustoffen haben. In Wohnräumen, Ställen, Lagerräumen für Lebensmittel und Räumen mit besonderer Brandgefahr dürfen keine Reinigungsöffnungen sein.
- (9) Aufsätze können gestattet werden, wenn Auftrieb und Reinigung nicht beeinträchtigt werden.

- (10) Rauchschornsteine aus Stahl können bei gewerblich und gärtnerisch genutzten Betriebsgebäuden gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.
- (11) Besondere Anforderungen können gestellt werden an
- Rauchschornsteine von Feuerstätten besonderer Art.
- 2. freistehende Schornsteine und
- 3. Schornsteine in Gebäuden und in Räumen mit erhöhter Brandgefahr.

§ 52

Gasfeuerungsanlagen

- (1) Für Gasfeuerungsanlagen gelten die §§ 49 bis 51 sinngemäß, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Abgase (Verbrennungsgase) sind bei Gasfeuerstätten durch Abgasrohre und Abgasschornsteine (Abgasanlagen) abzuleiten. Die Einleitung in Rauchschornsteine (gemischte Belegung) kann gestattet werden, wenn ein gefahrloser Betrieb gewährleistet ist. Eine Abgasanlage ist bei Gasfeuerungen entbehrlich, die so wenig Abgase erzeugen oder in so großen Räumen aufgestellt werden, daß die Abgase ohne besondere Einrichtung durch den selbsttätigen Luftwechsel aus dem Aufstellraum sicher abgeführt werden können.
- (3) In Räumen mit Gasfeuerung kann eine ständig wirkende Lüftung verlangt werden.
- (4) Gasfeuerstätten mit abgeschlossenem Verbrennungsraum, die die Verbrennungsluft vom Freien ansaugen und die Abgase unmittelbar ins Freie abführen, sind zulässig, wenn keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen entstehen.
- (5) Abgasschornsteine sind aus nicht bren**n**baren und ausreichend wärmedämmenden Baustoffen, die auch das Durchschlagen von Tauwasser verhindern, herzustellen. Sie dürfen auf nicht feuerbeständigen Bauteilen errichtet werden. Abgasschornsteine sind zu kennzeichnen.
- (6) Abgasschornsteine, die aus Mauersteinen oder aus Formstücken für Rauchschornsteine hergestellt sind, müssen den Anforderungen an Rauchschornsteine entsprechen.

Titel 7

Elektrische Anlagen und Antennen

§ 53

Elektrische Anlagen und Antennen

- (1) Die Befestigung elektrischer Freileitungen und Antennen darf die Standsicherheit der Bauteile nicht gefährden und die Reinigung der Schornsteine nicht behindern.
- (2) Hochhäuser müssen eine vom Versorgungsnetz unabhängige, bei Ausfall des Netzstromes sich

selbsttätig einschaltende Notstromanlage zur Beleuchtung der Rettungswege und zum Betrieb notwendiger Versorgungs- und Lüftungsanlagen erhalten. Für die Transformatoren- und Schaltanlagen ist ein besonderer Raum vorzusehen.

Titel 8

Wasserversorgungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Abwasser und von festen Abfallstoffen

§ 54

Wasserversorgungsanlagen

- (1) Für jedes zu Wohn- und Arbeitszwecken bebaute Grundstück muß gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser und die zu Wirtschafts- und Feuerlöschzwecken ausreichende Menge Wasser in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise sichergestellt sein.
- (2) Wasserversorgungsanlagen sind so anzuordnen, herzustellen und zu unterhalten, daß keine Schäden und Gefahren entstehen und der Betrieb der Anlage gesichert ist.
- (3) Bei Gebäuden mit selbständigen Wohnungen über dem Erdgeschoß müssen alle Wohnungen durch eine Druckwasserleitung versorgt werden.
- (4) Gebäude mit Anschluß an solche Wasserleitungen müssen in jeder Wohnung mindestens eine Zapfstelle mit Ausgußbecken haben, die außerhalb der Abort- und Waschräume liegt.

§ 55

Aborträume

- (1) Jede Wohnung und jede selbständige Betriebsund Arbeitsstätte muß mindestens einen Abort haben. Aborträume für Wohnungen müssen innerhalb
 der Wohnungen liegen. In Dorfgebieten und in
 Kleinsiedlungen sowie im Außenbereich kann gestattet werden, daß Aborträume auch außerhalb der
 Wohnungen liegen, wenn sie in unmittelbarer Verbindung mit dem Wohngebäude angeordnet sind
 und aus gesundheitlichen Gründen keine Bedenken
 bestehen. Für Gebäude, die für einen größeren
 Personenkreis bestimmt sind, sind Aborte in ausreichender Zahl herzustellen.
- (2) Aborträume müssen ausreichend groß sein, sie müssen nach Lage und Einrichtung den Anforderungen der Gesundheit und des Anstandes genügen.
- (3) Spülaborte sind einzurichten, wenn sie an eine dafür geeignete Sammelkanalisation oder an eine Kleinkläranlage angeschlossen werden können. Spülaborte müssen einen Geruchverschluß haben und dürfen nicht an Abortgruben angeschlossen werden.
- (4) Aborträume sollen an der Außenwand liegen und Tageslicht sowie Luft unmittelbar vom Freien erhalten. Innenliegende Aborträume sind zulässig, wenn die Aborte eine Wasserspülung haben und eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.

- (5) Aborte ohne Wasserspülung sind in Gebäuden nur zulässig, wenn die Einrichtung von Spülaborten nicht möglich ist und Vorkehrungen zur Geruchsverminderung getroffen werden. Räume mit Aborten ohne Wasserspülung dürfen nur von einem gut lüftbaren Vorraum oder nur unmittelbar vom Freien aus zugänglich sein. Aborte ohne Wasserspülung sind an Abortgruben anzuschließen.
- (6) Spülaborte dürfen in Waschräumen von Wohmungen angeordnet werden. Bei Wohnungen mit mehr als vier Aufenthaltsräumen darf ein Spülabort im Waschraum nur dann angeordnet werden, wenn in derselben Wohnung ein zweiter Abortraum vorhanden ist.
- (7) Aborträume dürfen von Aufenthaltsräumen oder Räumen, die zur Lagerung von Nahrungsmitteln bestimmt sind, nicht unmittelbar zugänglich sein. In Beherbergungsbetrieben sind Aborte mit Zugang unmittelbar von Schlafräumen zulässig, wenn die Aborte Wasserspülung haben. In Wohnungen sind solche Aborträume zulässig, wenn ein zweiter Abort vorhanden ist.
- (8) Abortanlagen, die für zahlreiche Personen verschiedenen Geschlechts oder für die Offentlichkeit bestimmt sind, müssen getrennte Räume für Frauen und Männer haben. Jeder dieser Räume muß einen eigenen lüftbaren und beleuchtbaren Vorraum mit Waschbecken haben.

§ 56

Waschräume mit Bad oder Dusche

- (1) Jede Wohnung muß einen Waschraum mit Badewanne oder Dusche haben, wenn eine ausreichende Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung möglich sind. Für Einraumwohnungen können Ausnahmen gestattet werden, wenn für mehrere dieser Wohnungen die Benutzung eines gemeinsamen Waschraumes mit Badewanne oder Dusche möglich ist.
- (2) § 55 Abs. 2, 4 und 8 gelten sinngemäß.

§ 57

Waschküchen

- (1) Waschküchen müssen ausreichend groß und gut lüftbar sein. Der Fußboden muß einen Ablauf mit Geruchverschluß haben.
- (2) Waschküchen im Dachraum sollen nahe am Treppenraum liegen. Wenn Waschküchen im Dachraum nicht unmittelbar vom Treppenraum aus zugänglich sind, müssen Wände und Decken der Zuwegung vom Treppenraum zur Waschküche mindestens in feuerhemmender Bauart ausgeführt werden.
- (3) Die §§ 62 Abs. 6, 64 Abs. 3 und 65 Abs. 3 gelten sinngemäß.

§ 58

Anlagen für Abwasser, Niederschlagwasser und feste Abfallstoffe

Bauliche Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn die einwandfreie Beseitigung der Abwasser, Niederschlagwasser und der festen Abfallstoffe dauernd gesichert ist. Die Anlagen dafür sind so anzuordnen, herzustellen und zu unterhalten, daß sie dauerhaft und betriebssicher sind und keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen.

§ 59

Einleitung der Abwasser in Kleinkläranlagen, Gruben oder Sickeranlagen

- (1) Kleinkläranlagen, Gruben oder Sickeranlagen dürfen nur hergestellt werden, wenn die Abwasser nicht in eine Sammelkanalisation eingeleitet werden können.
- (2) Die Einleitung der Abwasser in Kleinkläranlagen oder in Gruben ist nur zulässig, wenn die einwandfreie weitere Beseitigung innerhalb und außerhalb des Grundstückes dauernd gesichert ist. Niederschlagwasser dürfen nicht in dieselbe Grube wie die übrigen Abwasser und nicht in Kleinkläranlagen geleitet werden.
- (3) Die Einleitung der in einer Kleinkläranlage vorgereinigten Abwasser in Sickeranlagen kann gestattet werden, wenn die Abwasser und der Untergrund dafür geeignet sind, unzumutbare Belästigungen nicht entstehen und gewährleistet ist, daß das Grundwasser nicht verunreinigt wird.
- (4) Für Stalldung sind Dungstätten mit wasserdichten Böden anzulegen. Wände oder sonstige seitliche Begrenzungen müssen in ausreichender Höhe wasserdicht sein. Flüssige Abgänge aus Ställen und Dungstätten sind in Jauchegruben zu leiten, die keine Verbindung zu anderen Abwasserbeseitigungsanlagen haben dürfen.
- (5) Gruben, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und Dungstätten dürfen nicht unter Aufenthaltsräumen angelegt werden. Sie sind in solchem Abstand von öffentlichen Verkehrsanlagen, Nachbargrenzen, Fenstern und Türen von Aufenthaltsräumen, öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und von Brunnen und Gewässern anzulegen, daß keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen.
- (6) Gruben und Kleinkläranlagen müssen wasserdicht und ausreichend groß sein. Sie dürfen nicht mit anderen baulichen Anlagen konstruktiv verbunden werden und müssen eine dichte und sichere Abdekkung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Offnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Anlagen sind so zu entlüften, daß keine Gesundheitsschäden oder unzumutbaren Belästigungen entstehen. Die Zuleitungen zu Abwasseranlagen müssen geschlossen, dicht und, soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein.

§ 60

Abfallschächte

(1) Abfallschächte, ihre Einfüllöffnungen und die zugehörigen Sammelräume sind außerhalb von Aufenthaltsräumen anzulegen. Abfallschächte und Sammelräume müssen aus feuerbeständigen Bauteilen be-

- stehen. Einrichtungen innerhalb des Schachtes und des Sammelraumes müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.
- (2) Abfallschächte sind bis zur obersten Einfüllöffnung ohne Querschnittsänderungen senkrecht zu führen. Eine ständig wirkende Lüftung muß gesichert sein. Abfallschächte sind so herzustellen, daß sie Abfälle sicher abführen, daß Feuer, Rauch, Geruch und Staub nicht in das Gebäude dringen und daß die Weiterleitung von Schall ausreichend gedämmt wird.
- (3) Die Einfüllöffnungen sind so einzurichten, daß Staubbelästigungen nicht auftreten und sperrige Abfälle nicht eingebracht werden können. Am oberen Ende des geraden Stranges des Abfallschachtes ist eine Reinigungsöffnung vorzusehen. Alle Offnungen sind mit Verschlüssen aus nicht brennbaren Baustoffen zu versehen.
- (4) Der Abfallschacht muß in einen ausreichend großen Sammelraum münden. Die Zugänge des Sammelraumes sind mit selbstschließenden, feuerbeständigen Türen zu versehen. Der Sammelraum muß von außen zugänglich und entleerbar sein. Die Abfallstoffe sind in Abfallbehältern zu sammeln.
- (5) An Müllverbrennungsanlagen, die mit Abfallschächten verbunden sind, können besondere Anforderungen gestellt werden.

§ 61

Anlagen für feste Abfallstoffe

- (1) Für die vorübergehende Aufbewahrung fester Abfallstoffe sind dichte Abfallbehälter außerhalb der Gebäude herzustellen oder aufzustellen.
- (2) Abfallgruben können bei Gebäuden für gewerbliche, landwirtschaftliche und gärtnerische Zwecke gestattet werden, wenn keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen entstehen.
- (3) Für bewegliche Abfallbehälter ist ein befestigter Platz an nicht störender Stelle auf dem Grundstück vorzusehen. Ihre Aufstellung innerhalb von Gebäuden in besonderen, gut lüftbaren Räumen kann gestattet werden. Die Standplätze müssen leicht saubergehalten werden können.
- (4) Abfallbehälter und Abfallgruben müssen sicher und leicht erreichbar sein.

Titel 9 Aufenthaltsräume

§ 62

Aufenthaltsräume

- (1) Aufenthaltsräume sind Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind oder nach Lage und Größe für diesen Zweck benutzt werden können.
- (2) Aufenthaltsräume sind insbesondere Wohn- und Schlafräume, Wohndielen, Wohn- und Kochküchen, Versammlungsräume, Gasträume, Unterrichtsräume, Krankenräume, Warteräume, Büroräume, Geschäftsräume, Verkaufsräume und Werkstätten.

- (3) Keine Aufenthaltsräume sind insbesondere Flure, Treppenräume, Wasch- und Aborträume, Nebenräume wie Speisekammern und andere Vorrats- und Abstellräume, Trockenräume, Wasch- und Futterküchen, ferner Garagen, Heizräume, Kesselräume, Maschinenräume sowie Räume, die zur Lagerung von Waren und zur Aufbewahrung von Gegenständen bestimmt sind, auch wenn in ihnen die mit der Lagerung und Aufbewahrung notwendig verbundenen Arbeiten verrichtet werden.
- (4) Aufenthaltsräume dürfen unbeschadet der §§ 64 und 65 nur in Vollgeschossen nach § 2 Abs. 5 Satz 1 hergestellt werden.
- (5) Aufenthaltsräume müssen eine für ihre Nutzung ausreichende Grundfläche und lichte Höhe haben.
- (6) Aufenthaltsräume sollen unmittelbar ins Freie führende und senkrecht stehende Fenster von solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit haben, daß die Räume ausreichend beleuchtet und belüftet werden können (notwendige Fenster). Geneigte Fenster sind zulässig, wenn wegen des Brandschutzes, der Verkehrssicherheit und der Gesundheit keine Bedenken bestehen.
- (7) Veranden oder ähnliche Vorbauten sowie Hauslauben (Loggien) können vor notwendigen Fenstern gestattet werden, wenn eine ausreichende Beleuchtung und Belüftung gewährleistet ist.
- (8) Bei Aufenthaltsräumen, für deren Nutzung der Einbau von Fenstern nicht zweckmäßig ist, sind die damit verbundenen Nachteile durch besondere Maßnahmen, wie den Einbau von Klima-, Lüftungs- und Beleuchtungsanlagen, oder durch eine Vergrößerung der lichten Höhe auszugleichen. Bei gewerblich genutzten Aufenthaltsräumen kann eine solche Ausführung ebenfalls gestattet werden.
- (9) Aufenthaltsräume dürfen von Räumen, in denen größere Mengen leicht brennbarer Stoffe verarbeitet oder gelagert werden, oder von Ställen aus keinen unmittelbaren Zugang erhalten. Sie dürfen von Läden, Werkstätten sowie Lager-, Büro- und anderen gleichartigen Räumen aus nicht allein zugänglich sein.

§ 63 Wohnungen

- (1) Jede Wohnung muß von fremden Wohnungen oder fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum oder von einem anderen Vorraum haben. Bei Wohnungsteilungen oder in anderen ähnlichen Fällen können nicht abgeschlossene Wohnungen als Einliegerwohnungen gestattet werden. Wohnungen in Gebäuden, die nicht nur zum Wohnen dienen, müssen einen besonderen Zugang haben; gemeinsame Zugänge sind zulässig, wenn keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen für die Benutzer der Wohnung entstehen.
- (2) In Einfamilienhäusern sind Einliegerwohnungen (3) Werden Auzulässig, die nicht abgeschlossen zu sein brauchen. baut, so müssen

- (3) Jede Wohnung muß eine ihrer Größe entsprechende Zahl besonnter Wohnräume haben. Nordlage aller Wohnräume ist unzulässig.
- (4) In jeder Wohnung muß ausreichende Querlüftung, Lüftung übereck oder durch Lüftungsleitungen möglich sein. Querlüftung durch Treppenräume oder andere gemeinschaftliche Vorräume ist unzulässig.
- (5) Jede Wohnung muß eine Küche mit ausreichenden Einrichtungen zur einwandfreien Aufbewahrung von Lebensmitteln und ausreichendem Neben- und Abstellraum haben. Mindestens ein Abstellraum muß in der Wohnung liegen. Bei kleinen Wohnungen können statt der Küchen Kochnischen gestattet werden. Fensterlose Kochnischen müssen eine eigene Lüftung haben.
- (6) Für Wohngebäude mit mehr als drei Vollgeschossen sollen leicht erreichbare und gut zugängliche Abstellräume für Kinderwagen und Fahrräder hergestellt werden.
- (7) Für Gebäude mit Wohnungen sind Waschküchen und Trockenräume zur gemeinschaftlichen Nutzung einzurichten; Ausnahmen können bei Schaffung gleichwertiger Einrichtungen gestattet werden.

§ 64

Aufenthaltsräume in Kellergeschossen

- (1) In Kellergeschossen, deren Fußboden mehr als 0,50 m unter der festgelegten Geländeoberfläche liegt, sind Aufenhaltsräume unzulässig. Bei größeren Unterschieden in der Geländehöhe (Hanglage) sind Aufenthaltsräume in den Teilen des Kellergeschosses zulässig, bei denen das anschließende Gelände in einer ausreichenden Entfernung von den Außenwänden der Aufenthaltsräume nicht mehr als 0,50 m über dem Fußboden der Aufenthaltsräume liegt und der Feuchtigkeits- und der Wärmeschutz gewährleistet sind.
- (2) Aufenthaltsräume, deren Benutzung eine Beleuchtung durch Tageslicht verbietet, sowie Verkaufsräume und Gaststätten, können in Kellergeschossen gestattet werden. § 62 Abs. 8 Satz 1 gilt sinngemäß.
- (3) Räume nach Abs. 2 müssen auf möglichst kurzem Wege einen sicheren Ausgang ins Freie haben. Sie müssen von anderen Räumen im Kellergeschoß feuerbeständig abgetrennt sein.

§ 65

Aufenthaltsräume und Wohnungen im Dachraum

- (1) Im Dachraum sind einzelne Aufenthaltsräume zulässig, in Gebäuden mit Wohnungen jedoch nur, wenn für alle Wohnungen ausreichende Abstellräume und Trockenräume vorhanden sind.
- (2) Bei Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen sind Wohnungen im Dachraum unzulässig.
- (3) Werden Aufenthaltsräume im Dachraum eingebaut, so müssen

- die Räume die für die Aufenthaltsräume erforderliche Mindesthöhe über mindestens zwei Drittel der Grundfläche haben,
- die Räume unmittelbar über dem obersten Vollgeschoß angeordnet werden,
- 3. die Räume, ihre Zugänge und die zugehörigen Nebenräume durch mindestens feuerhemmende Wände, Decken und Türen gegen den nicht ausgebauten Dachraum abgeschlossen sein; dies gilt nicht für Wände, Decken und Türen von Aufenthaltsräumen im Dachraum eingeschossiger Gebäude nach § 33 Abs. 3 und 4, soweit sie harte Bedachung haben,
- 4. Spitzböden, Zwickel und sonstige Teile des Dachraumes vom Gebäudeinnern aus zugänglich sein.
- (4) Über ausgebauten Dachgeschossen und in Spitzböden sind Aufenthaltsräume unzulässig.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten auch für Vollgeschosse, die ganz oder teilweise im Dachraum liegen.

Arbeitsräume

- (1) An Arbeitsräume können, wenn es nach der Art des Betriebes zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit notwendig ist, besondere Anforderungen gestellt werden.
- (2) Die gewerberechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Titel 10

Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge

§ 67

Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- (1) Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen; Stellplätze sind Flächen, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.
- (2) Bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Anzahl und Größe der Stellplätze richten sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der Anlagen.
- (3) Wesentliche Änderungen baulicher Anlagen oder wesentliche Änderungen ihrer Nutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 2 gleich. Bei anderen Änderungen baulicher Anlagen oder ihrer Nutzung sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, daß die Stellplätze die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Statt der Stellplätze nach den Abs. 2 und 3 kann die Herstellung von Garagen gestattet werden.

- Die Herstellung von Garagen statt der Stellplätze kann gefordert werden, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dies gebietet.
- (5) Bei bestehenden baulichen Anlagen kann die Herstellung von Stellplätzen nach den Abs. 2 bis 4 gefordert werden, wenn dies im Hinblick auf vorhandene oder zu erwartende Kraftfahrzeuge geboten ist und auf dem Baugrundstück die benötigten Flächen in geeigneter Lage und Größe vorhanden sind.
- (6) 1. Die Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück kann durch Erstellung von Einstellplätzen und Garagen oder von Gemeinschaftsanlagen in der Nähe des Baugrundstücks erfüllt werden, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck öffentlichrechtlich gesichert ist. Übernimmt die Gemeinde die Schaffung derartiger Gemeinschaftsanlagen, kann die untere Bauaufsichtsbehörde auf Antrag der Gemeinde verlangen, daß der zur Herstellung Verpflichtete einen Beitrag an die Gemeinde zahlt. Der Beitrag ist zur Herstellung von Gemeinschaftsanlagen in der Nähe des Baugrundstücks zu verwenden; an ihnen ist dem Verpflichteten ein Nutzungsrecht einzuräumen. Werden die Gemeinschaftsanlagen nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Schlußabnahme fertiggestellt, so kann der Verpflichtete die Rückzahlung des Beitrages verlangen. Die Frist kann in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde um zwei Jahre verlängert werden.
 - 2. Ist die Schaffung der Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen nach Nr. 1 nicht möglich und hat die Befreiung von der Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen eine erhöhte Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen zur Folge, können Gemeinde und Bauherr durch Vertrag vereinbaren, daß die erbrachten Geldleistungen zur Herstellung von Parkplätzen verwendet werden. Zwischen den zu schaffenden Parkplätzen und dem Baugrundstück muß ein räumlicher Zusammenhang bestehen. Die allgemeine Verpflichtung der Gemeinde zur Schaffung von Parkplätzen wird hierdurch nicht berührt.
- (7) Stellplätze, Garagen und ihre Nebenanlagen müssen verkehrssicher sein und entsprechend dem Gefährlichkeitsgrad der Treibstoffe, der Zahl und Art der abzustellenden Kraftfahrzeuge, dem Brandschutz genügen. Abfließende Treibstoffe und Schmierstoffe müssen auch für das Grundwasser unschädlich beseitigt werden. Garagen und ihre Nebenanlagen müssen zu lüften sein.
- (8) Stellplätze und Garagen müssen so angeordnet und ausgeführt werden, daß ihre Nutzung die Gesundheit nicht schädigt sowie das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung

Maß hinaus stört.

- (9) Stellplätze und Garagen müssen von den öffentlichen Verkehrsflächen aus auf möglichst kurzem Wege verkehrssicher zu erreichen sein. Rampen sollen in der Regel nicht in Vorgärten angelegt werden. Es kann verlangt werden, daß Hinweise auf Stellplätze und Garagen angebracht werden.
- (10) Für das Abstellen nicht ortsfester Geräte mit Verbrennungsmotoren gelten die Abs. 7 und 8 sinngemäß.
- (11) Notwendige Stellplätze dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden.
- (12) Für Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume, in denen nur Kraftfahrzeuge mit leeren Kraftstoffbehältern abgestellt werden, sind die Abs. 1 bis 11 nicht anzuwenden.

Titel 11

Stallräume und Gärfutterbehälter

Stallräume

- (1) Stallräume sind so anzuordnen, zu errichten und zu unterhalten, daß eine gesunde Tierhaltung gewährleistet ist und die Umgebung nicht unzumutbar belästigt wird. Stallräume müssen eine für ihre Nutzung ausreichende Grundfläche und lichte Höhe haben. Stallräume müssen ausreichend zu lüften und zu beleuchten sein.
- (2) Über oder neben Ställen und Futterküchen dürfen Wohnungen oder Wohnräume nur für Betriebsangehörige und nur dann angeordnet werden, wenn keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen.
- (3) Die ins Freie führenden Stalltüren müssen nach außen aufschlagen. Ihre Zahl, Höhe und Breite müssen so groß sein, daß die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können.
- (4) Die Wände, Dächer, Decken und Fußböden von Anbindeställen müssen ausreichend wärmedämmend sein. Alle Bauteile sind gegen schädliche Einflüsse der Stallfeuchtigkeit, der Stalldämpfe, der Jauche und gegen andere chemische Einwirkungen zu schützen. Bei deckenlastiger Lagerung sind die Stalldecken feuerbeständig herzustellen. Holzbalkendekken sind zulässig, wenn sie mit einem 10 cm dicken Lehmschlag oder einem gleichwertigen Belag versehen werden und wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.
- (5) Der Fußboden des Stalles muß wasserundurchlässig sein. Er ist mit Gefälle und Rinnen zum Ableiten der Jauche zu versehen. Unzugängliche Hohlräume unter dem Fußboden sind unzulässig.
- (6) Für Ställe, in denen Tiere frei gehalten werden (Laufställe), sowie für Schafställe, Ziegenställe und Kleinställe und Räume, in denen Tiere nur vorübergehend untergebracht werden, können Ausnahmen von den Abs. 2 bis 5 gestattet werden.

durch Lärm oder Gerüche nicht über das zumutbare (7) Für Offenställe gelten die Abs. 2 bis 5 nicht; der Stallfußboden ist in diesen Ställen jedoch so auszubilden, daß eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen bleibt.

§ 69

Gärfutterbehälter

Gärfutterbehälter und Schnitzelgruben müssen wasserdichte Wände und Böden haben und so angeordnet und hergestellt werden, daß keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen. Die Sickersäfte sind einwandfrei zu beseitigen.

Titel 12

Baracken und untergeordnete Gebäude

§ 70

Baracken

- (1) Baracken sind Behelfsbauten, die nach der Art ihrer Ausführung für eine dauernde Verwendung nicht geeignet sind. Sie dürfen nur widerruflich oder befristet genehmigt werden. Von den Vorschriften über die Dauerhaftigkeit und den Korrosionsschutz können Ausnahmen gestattet werden.
- (2) Baracken dürfen nur eingeschossig hergestellt werden. Ihre Dachräume müssen von den Giebelseiten oder vom Flur aus zugänglich sein.
- (3) Baracken, die überwiegend aus brennbaren Baustoffen bestehen, müssen entfernt sein
- 1. von anderen Gebäuden auf demselben Grundstück mindestens 20 m.
- 2. von Gebäuden auf demselben Grundstück, die überwiegend aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen, und von der Grundstücksgrenze mindestens 15 m.
- 3. von Gebäuden mit Reetdächern und besonders gefährdeten Anlagen mindestens 50 m.

Größere Abstände können verlangt werden, wenn der Brandschutz dies erfordert. Brandwände sind mindestens alle 30 m anzuordnen und stets 0,30 m über Dach zu führen.

§ 71

Wochenendhäuser und untergeordnete Gebäude

- (1) Wochenendhäuser dürfen nur dem vorübergehenden Aufenthalt dienen. Ausnahmen von den §§ 31 bis 70 können gestattet werden, wenn wegen ihrer zweckbestimmten Nutzung und der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung keine Bedenken bestehen.
- (2) Bei kleinen, nur Nebenzwecken dienenden Gebäuden ohne Feuerstätten können Ausnahmen von den §§ 31 bis 70 gestattet werden, wenn wegen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung keine Bedenken bestehen. Das gleiche gilt für freistehende andere eingeschossige Gebäude, die nicht für einen Aufenthalt oder nur für einen vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, wie Unter-

kunftshütten, Lauben in Kleingärten, Baubuden und Unterkünften auf Baustellen. Ausnahmen nach Satz 2 dürfen nur befristet erteilt werden.

Titel 13

Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung

§ 72

Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung

- (1) Können durch die besondere Art oder Nutzung baulicher Anlagen und Räume ihre Benutzer oder die Allgemeinheit gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden, so können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 besondere Anforderungen gestellt werden. Diese können sich insbesondere erstrecken auf
- die Abstände von Nachbargrenzen, von anderen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und von öffentlichen Verkehrsflächen sowie auf die Größe der freizuhaltenden Flächen der Baugrundstücke,
- die Anordnung der baulichen Anlage auf dem Grundstück,
- 3. die Offnungen nach öffentlichen Verkehrsflächen und nach angrenzenden Grundstücken,
- die Bauart und Anordnung aller für die Standsicherheit, Verkehrssicherheit, den Brandschutz, Schallschutz oder Gesundheitsschutz wesentlichen Bauteile,
- den Brandschutz, Feuerungsanlagen und Heizräume,
- die Anordnung und Herstellung der Treppen, Aufzüge, Ausgänge und Rettungswege,
- die zulässige Zahl der Benutzer, Anordnung und Zahl der zulässigen Sitze und Stehplätze bei Versammlungsstätten, Tribünen und Fliegenden Bauten,
- 8. die Lüftung,
- 9. die Beleuchtung und Energieversorgung,
- die Wasserversorgung,
- die Aufbewahrung und Beseitigung von Abwässern und von festen Abfallstoffen,
- 12. die Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
- 13. die Anlage der Zu- und Abfahrten,
- die Anlage von Grünstreifen, Baum- und anderen Pflanzungen sowie die Begrünung oder Beseitigung von Halden und Gruben.
- (2) Bei baulichen Anlagen und Räumen nach Abs. 1 können auch nach Erteilung der Baugenehmigung Anforderungen gestellt werden, um bei der Genehmigung nicht voraussehbare Gefahren oder unzumutbare Belästigungen von der Allgemeinheit oder den Benutzern der baulichen Anlage abzuwenden.

Bei Gefahr im Verzuge kann bis zur Erfüllung dieser Anforderungen die Nutzung der baulichen Anlage untersagt werden.

- (3) Abs. 1 gilt insbesondere für
- 1. Waren- und Geschäftshäuser,
- 2. Versammlungsstätten,
- 3. Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Krankenanstalten, Entbindungs-, Säuglings-, Kinder-, Alters- und Pflegeheime,
- 5. Schulen und Sportstätten,
- bauliche Anlagen und Räume von großer Ausdehnung oder mit erhöhter Brand-, Explosions-, Zerknall- oder Verkehrsgefahr,
- bauliche Anlagen und Räume, die für gewerbliche Betriebe bestimmt sind,
- bauliche Anlagen und Räume, deren Nutzung mit einem starken Abgang unreiner Stoffe verbunden ist,
- 9. Fliegende Bauten.

Fünfter Teil Gemeinschaftsanlagen

§ 73

Herstellung, Unterhaltung und Verwaltung durch die Eigentümer

- (1) Die Herstellung, die Unterhaltung und die Verwaltung von privaten Gemeinschaftsanlagen, insbesondere für Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Kinderspielplätze und Plätze für Abfallbehälter, für die in einem Bebauungsplan Flächen festgesetzt sind, obliegen den Eigentümern der Grundstücke, für die diese Anlagen bestimmt sind. Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Gemeinschaftsanlage muß hergestellt werden, sobald und soweit es zur Erfüllung ihres Zwecks erforderlich ist. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann unter Festsetzung einer bestimmten Frist durch schriftliche Anordnung den Zeitpunkt für die Herstellung bestimmen.
- (3) Die Baugenehmigung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller die Höhe des voraussichtlich auf ihn entfallenden Anteils der Herstellungskosten Sicherheit leistet.

Sechster Teil Die am Bau Beteiligten

§ 74

Grundsatz

Bei der Errichtung, Änderung oder dem Abbruch einer baulichen Anlage sind im Rahmen ihres Wirkungskreises der Bauherr und die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, daß die baurechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

§ 75 Bauherr

- (1) Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens einen geeigneten Planverfasser, geeignete Unternehmer und den Bauleiter zu bestellen. Dem Bauherrn obliegen die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Vorlagen und Anzeigen an die untere Bauaufsichtsbehörde.
- (2) Bei Bauarbeiten für den eigenen Bedarf, die in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden, kann auf die Bestellung von Unternehmern nach Abs. 1 verzichtet werden, wenn dabei genügend Facharbeiter mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken. Genehmigungsbedürftige Abbrucharbeiten dürfen in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe nicht ausgeführt werden.
- (3) Bei geringfügigen genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen kann die untere Bauaufsichtsbehörde darauf verzichten, daß ein Planverfasser und ein Bauleiter bestellt werden.
- (4) Sind die vom Bauherrn bestellten Personen für ihre Aufgabe nach Sachkunde und Erfahrung nicht geeignet, so kann die untere Bauaufsichtsbehörde vor und während der Bauausführung verlangen, daß ungeeignete Beauftragte durch geeignete ersetzt oder geeignete Sachverständige herangezogen werden. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann die Bauarbeiten einstellen lassen, bis geeignete Beauftragte oder Sachverständige bestellt sind.
- (5) Vor Baubeginn hat der Bauherr der unteren Bauaufsichtsbehörde die Namen der Bauleiter und während der Bauausführung einen Wechsel in der Bauleitung mitzuteilen; die Mitteilung ist von dem Bauleiter, bei einem Wechsel von dem neuen Bauleiter, mit zu unterschreiben.
- (6) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß ihr für bestimmte Arbeiten die Unternehmer namhaft gemacht werden.
- (7) Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 76

Planverfasser

- (1) Als Planverfasser gilt, wer in die kraft Gesetzes geschaffene Architektenliste eingetragen ist. Planverfasser können auch andere Personen sein, wenn sie die notwendigen Voraussetzungen für die Fertigung von Planvorlagen erfüllen.
- (2) Der Planverfasser ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit seines Entwurfs verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, daß die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen geliefert werden und dem genehmigten Entwurf und den baurechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (3) Hat der Planverfasser auf einzelnen Fachge- bauleiter herangezogen werden. I bieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfah- weit an die Stelle des Bauleiters.

rung, so hat er im Einvernehmen mit dem Bauherrn geeignete Sachverständige heranzuziehen. Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen verantwortlich. Für das im Sinne des § 3 ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachentwürfe ist der Planverfasser verantwortlich.

§ 77

Unternehmer

- (1) Der Unternehmer ist für die ordnungsmäßige, den anerkannten Regeln der Baukunst und den genehmigten Bauvorlagen entsprechende Ausführung der übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsmäßige Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle, insbesondere für die Tauglichkeit und Betriebssicherheit der Gerüste, Geräte und sonstigen Baustelleneinrichtungen, sowie für die Einhaltung der Arbeiterschutzbestimmungen verantwortlich. Er hat die erforderlichen Nachweise über die Brauchbarkeit der verwendeten Baustoffe und Bauteile zu erbringen und auf Verlangen vorzuweisen. Er darf, unbeschadet der §§ 87 und 94, Arbeiten nicht ausführen oder ausführen lassen, bevor nicht die dafür notwendigen Unterlagen und Anweisungen auf der Baustelle vorliegen.
- (2) Hat der Unternehmer für einzelne Arbeiten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so muß er geeignete Fachunternehmer oder Fachleute heranziehen. Diese sind für ihre Arbeiten verantwortlich. Für das ordnungsmäßige Ineinandergreifen seiner Arbeiten mit denen seiner Fachunternehmer oder Fachleute ist der Unternehmer verantwortlich.
- (3) Die Fachunternehmer und die Fachleute haben auf Verlangen der unteren Bauaufsichtsbehörden für Bauarbeiten, bei denen die Sicherheit der baulichen Anlagen in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung des Fachunternehmers oder von einer Ausstattung des Unternehmens mit besonderen Einrichtungen abhängt, nachzuweisen, daß sie für diese Bauarbeiten geeignet sind und über die erforderlichen Einrichtungen verfügen.

§ 78 Bauleiter

- (1) Der Bauleiter hat die ordnungsgemäße, den genehmigten Bauvorlagen entsprechende Bauausführung zu überwachen. Der Bauleiter hat darauf zu achten, daß die Arbeiten der Unternehmer ohne gegenseitige Gefährdung und Gefährdung Dritter durchgeführt werden können, und darauf hinzuwirken, daß die erforderlichen Nachweise über die Brauchbarkeit der verwendeten Baustoffe und Bauteile erbracht werden. Die Verantwortung der Unternehmer bleibt unberührt.
- (2) Hat der Bauleiter nicht für alle ihm obliegenden Aufgaben die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat er dafür zu sorgen, daß geeignete Fachbauleiter herangezogen werden. Diese treten insoweit an die Stelle des Bauleiters.

(3) Soweit es die Überwachungspflicht nach Abs. 1 und 2 erfordert, muß der Bauleiter auf der Baustelle anwesend sein oder für die Zeit seiner Abwesenheit die Überwachung durch die Einweisung eines geeigneten Vertreters sicherstellen.

Siebenter Teil Die Baubehörden

§ 79

Bauaufsichtsbehörden

- (1) Bauaufsichtsbehörde ist
- der Minister f
 ür Arbeit, Soziales und Vertriebene als oberste Bauaufsichtsbeh
 örde,
- der Landrat oder Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte als untere Bauaufsichtsbehörde,
- in kreisangehörigen Städten und in amtsfreien Gemeinden der Bürgermeister, im übrigen der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde.
- (2) Der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene kann durch Rechtsverordnung die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise auf kreisangehörige Städte oder amtsfreie Gemeinden übertragen. Mit der Übertragung wird der Bürgermeister untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 80

Fachaufsicht

- (1) Die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden werden nach Weisung erfüllt. § 111 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.
- (2) Fachaufsichtsbehörde ist
- für die unteren Bauaufsichtsbehörden der Minister für Arbeit. Soziales und Vertriebene.
- für die örtlichen Ordnungsbehörden in den kreisfreien Städten der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene, in den kreisangehörigen Städten, den amtsfreien Gemeinden und den Ämtern der Landrat.

§ 81

Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden

- (1) Die Bauaufsichtsbehörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür zu sorgen, daß die Vorschriften dieser Bauordnung sowie die in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen enthaltenen baurechtlichen Vorschriften eingehalten werden und zu diesem Zweck die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind zuständig, soweit nicht in dieser Bauordnung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben insbesondere Baugenehmigungen zu erteilen, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und Vorhaben bauaufsichtlich abzunehmen.

- (3) Soweit im Einzelfall die §§ 16 bis 71 und die auf Grund dieser Bauordnung erlassenen Vorschriften nicht zur Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 ausreichen, können die unteren Bauaufsichtsbehörden weitere Anforderungen stellen, um Gefahren für Leben oder Gesundheit abzuwehren und Störungen zu beseitigen.
- (4) Die gesetzlich geregelten Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt.
- (5) Der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
- vorzuschreiben, daß die unteren Bauaufsichtsbehörden sich bei bestimmten Prüfaufgaben, wie Teilen der technischen Prüfung von Bauvorlagen nach § 87, besonderer Sachverständiger bedienen können, und
- die Voraussetzungen für die Anerkennung der Sachverständigen zu regeln.

§ 82

Bauüberwachung

- (1) Die örtlichen Ordnungsbehörden haben insbesondere dafür zu sorgen, daß genehmigungs- und anzeigebedürftige Bauvorhaben nicht entgegen den § 93 und 94 begonnen oder entgegen dem § 95 fortgeführt und nicht entgegen dem § 103 genutzt und Fliegende Bauten nicht entgegen dem § 97 in Gebrauch genommen werden.
- (2) Die Polizei hat die örtlichen Ordnungsbehörden von allen Vorgängen zu unterrichten, die ein Eingreifen der zuständigen Behörden erfordern können.
- (3) Die Befugnisse der örtlichen Ordnungsbehörden und der Polizei, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen, bleiben unberührt.

§ 83

Ortliche Zuständigkeit

- (1) Ortlich zuständig ist die untere Bauaufsichtsbehörde, in deren Bereich das Bauvorhaben durchgeführt wird, soweit in dieser Bauordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Fallen zusammenhängende Bauvorhaben unter die Zuständigkeit mehrerer unterer Bauaufsichtsbehörden, so bestimmt die oberste Bauaufsichtsbehörde die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde.

Achter Teil Verwaltungsverfahren

Abschnitt I Das bauaufsichtliche Verfahren

§ 84

Genehmigungsbedürftige und anzeigebedürftige Vorhaben

(1) Die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Abbruch baulicher Anlagen sind genehmigungsbedürftig, soweit in Abs. 2 sowie in den

§§ 86, 97, 104 und 105 nichts anderes bestimmt ist. Als Errrichtung, Änderung oder Abbruch einer baulichen Anlage gilt auch die Herstellung, Änderung oder Beseitigung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, von gewerblichen Lagerplätzen sowie von Abstellplätzen, Ausstellungsplätzen und Haus- und Gruppenbrunnen, soweit sie nicht einer öffentlichen Wasserversorgung dienen. Die Errichtung und Änderung von Sportanlagen ist ebenfalls genehmigungsbedürftig.

(2) Keiner Genehmigung, jedoch einer Anzeige bedürfen:

- die Errichtung oder Änderung von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume, Aborte oder Feuerstätten sowie von untergeordneten baulichen Anlagen von mehr als 5 bis zu 30 m³ umbauten Raumes mit Ausnahme von Garagen, Verkaufsund Ausstellungsständen,
- der Abbruch von baulichen Anlagen und Bauteilen bei mehr als 5 bis zu 30 m³ umbauten Raumes mit Ausnahme baulicher Anlagen, die unter Denkmalschutz stehen,
- selbständige Anschüttungen und Abgrabungen über 250 m² Grundfläche und mehr als 2 m Höhe oder Tiefe.
- die Herstellung, Änderung oder Beseitigung künstlicher Hohlräume unter der Erdoberfläche von mehr als 15 bis zu 30 m³ Rauminhalt,
- das Aufstellen, Anbringen oder Ändern von Gerüsten, die eine Höhe von 12 m überschreiten oder in einer Höhe von über 12 m angebracht werden,
- die Errichtung, Änderung oder der Abbruch von Stützmauern von mehr als 1 m und bis zu 2 m Höhe über der festgelegten Geländeoberfläche,
- die Errichtung, Änderung oder der Abbruch von Blitzableitern,
- die Errichtung oder Änderung von Einfriedigungen, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind und mehr als 2 m Höhe haben,
- die Errichtung oder Änderung von Masten sowie Unterstützungen für Freileitungen über 35 kV
- die Errichtung oder Änderung von Unterstützungen von Seilbahnen, die zur Lastenbeförderung dienen und nicht über öffentliche Verkehrsflächen führen,
- 11. die Errichtung oder Änderung von Sportanlagen über 400 m^2 und nicht mehr als 2 000 m^2 Nutzfläche,
- die Errichtung oder Änderung von Sprungschanzen und Sprungtürmen bis zu 3 m Höhe,
- die Errichtung oder Änderung ortsfester Behälter für Ol und schädliche oder brennbare Flüssigkeiten bis zu 0,30 m³ Behälterinhalt einschließlich der Zapfstellen,
- ortsfeste Gärfutterbehälter bei mehr als 5 m³ bis zu 30 m³ Behälterinhalt,

- die Errichtung oder Änderung ortsfester Behälter für Gas bis zu 5 m³ Behälterinhalt,
- Änderungen der äußeren Gestaltung genehmigungs- oder anzeigebedürftiger Anlagen, wie Anstrich, Verputz oder Verfugung,
- 17. die Errichtung oder die wesentliche Änderung von Feuerstätten bis zu 20 000 kcal/h, bei Gasfeuerstätten bis zu 75 000 kcal/h Nennheizleistung, soweit es sich nicht um geschlossene Zentralheizungsanlagen handelt,
- 18. die Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, soweit es sich nicht um Stellplätze im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 handelt,
- die Nutzungsänderung von gewerblichen Lagerplätzen sowie von Abstell- und Ausstellungsplätzen von mehr als 100 m² Fläche,
- die Errichtung und Änderung von Gewächshäusern ohne Feuerstätten über 3 m bis zu 4 m Firsthöhe.

§ 85

Genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben

Einer Genehmigung oder Anzeige bedürfen nicht:

- die Errichtung oder Änderung von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume, Aborte oder Feuerstätten sowie von untergeordneten baulichen Anlagen bis zu 5 m³ umbauten Raumes mit Ausnahme von Garagen, Verkaufs- und Ausstellungsständen,
- der Abbruch von baulichen Anlagen und Bauteilen bis zu 5 m³ umbauten Raumes mit Ausnahme baulicher Anlagen, die unter Denkmalschutz stehen.
- 3. selbständige Anschüttungen und Abgrabungen bis 250 m^2 Grundfläche und bis zu 2 m Höhe oder Tiefe.
- die Herstellung, Änderung oder Beseitigung künstlicher Hohlräume unter der Erdoberfläche bis zu 15 m³ Rauminhalt,
- 5. das Aufstellen, Anbringen oder Ändern von Gerüsten, die eine Höhe von 12 m nicht überschreiten oder in einer Höhe bis 12 m angebracht werden, wenn sie zu allgemein gebräuchlichen und bewährten Gerüsten gehören,
- 6. der Abbau von Gerüsten,
- 7. die Errichtung, Änderung oder der Abbruch von nichttragenden Bauteilen innerhalb baulicher Anlagen, wenn für sie eine schalldämmende, wärmedämmende oder mindestens feuerhemmende Bauart nicht vorgeschrieben wird,
- die Errichtung, Änderung oder der Abbruch von selbständigen Überbrückungen bis zu 3 m lichter Weite,
- die Errichtung, Änderung oder der Abbruch von Stützmauern bis zu 1 m Höhe über der festgelegten Geländeoberfläche,

- die Errichtung, Änderung oder der Abbruch von Denkmalen bis zu 2 m Höhe sowie von Grabkreuzen und Grabsteinen auf Friedhöfen, die nicht unter Denkmalschutz stehen,
- 11. die Errichtung oder Änderung von Einfriedigungen, wenn sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind, bis zu 2 m Höhe sowie offene Einfriedigungen ohne Sockel für landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Grundstücke im Außenbereich.
- die Errichtung von Masten und Unterstützungen von Fernsprechleitungen, für die Versorgung mit elektrischer Energie bis einschließlich 35 kV Nennspannung, für Verkehrsmittel und für Fahnen,
- die Errichtung oder Änderung der Leitungen von Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Leitungen der Brunnen für die Trinkwasserversorgung,
- die Errichtung oder Änderung der Leitungen von Abwasseranlagen, soweit sich diese Leitungen auf öffentlichen Verkehrsflächen befinden,
- die Errichtung oder Änderung von Energieleitungen in baulichen Anlagen,
- 16. die Errichtung oder Änderung von Sportanlagen unter 400 m² und von privaten Sportanlagen bis zu 2 000 m² Nutzfläche, die auch nicht vorübergehend gewerblich oder vereinsmäßig genutzt werden.
- 17. die Errichtung oder Änderung von Schwimmbecken bis zu $50~m^3$ Beckeninhalt,
- 18. die Errichtung oder Änderung ortsfester Gärfutterbehälter bis zu 5 m³ Behälterinhalt,
- die Errichtung oder Änderung ortsfester Krane mit einer Tragkraft bis zu 1 t,
- 20. die Errichtung oder Änderung von Landungsstegen ohne Aufbauten,
- 21. die Errichtung oder Änderung von Gewächshäusern ohne Feuerstätten bis zu 3 m Firsthöhe,
- 22. die Errichtung oder Änderung g\u00e4rtnerischer und landwirtschaftlicher Geb\u00e4ude ohne Feuerst\u00e4tten, die keine festen Gr\u00fcndungen haben und nur zum vor\u00fcbergehenden Schutz von Pflanzen oder Tieren bestimmt sind, bis zu 4 m Firsth\u00f6he,
- die Beseitigung der in den Nrn. 11 bis 22 bezeichneten Anlagen,
- 24. Instandsetzungsarbeiten an baulichen Anlagen, die nicht unter Denkmalschutz stehen, wenn sie keine Änderungen der äußeren Gestaltung zur Folge haben,
- 25. das Auswechseln gleichartiger Feuerstätten mit etwa gleicher Leistung,
- 26. die Beseitigung von Feuerstätten,
- 27. die Herstellung, Änderung oder Beseitigung von gewerblichen Lagerplätzen sowie von Abstellund Ausstellungsplätzen bis zu 100 m² Fläche,

- die Nutzungsänderung von gewerblichen Lagerplätzen sowie von Abstell- und Ausstellungsplätzen bis zu 100 m² Fläche,
- 29. Erdölbehälter bis zu 100 m³ Inhalt, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen.

Genehmigungsbedürftige und anzeigebedürftige Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen und Warenautomaten ist genehmigungsbedürftig, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Werbeanlagen bis zu einer Gesamtfläche von $0.6 \, \mathrm{m}^2$ sind anzeigebedürftig.
- (3) Genehmigungs- und anzeigefrei sind
- 1. Werbeanlagen bis zu einer Gesamtfläche von 0.25 m^2 ,
- Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Aus- und Schlußverkäufe, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung,
- vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, soweit die Anlagen nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und die Baulinie nicht überschreiten,
- Warenautomaten, die nach Geschäftsschluß in Passagen und Ladeneingängen aufgestellt werden, soweit sie die Baulinie nicht überschreiten.
- (4) Die örtliche Ordnungsbehörde kann die Entfernung oder Veränderung auch der Genehmigungsund Anzeigepflicht nicht unterliegender Werbeanlagen und Warenautomaten verlangen, die baurechtlichen Vorschriften widersprechen.

§ 87

Bauantrag und Bauvorlagen

- (1) Der Bauantrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen, die ihn mit ihrer Stellungnahme an die untere Bauaufsichtsbehörde weiterleitet. Soweit nicht nach anderen Gesetzen Abweichungen, Zuständigkeiten oder Verfahrensvorschriften vorgeschrieben sind, gelten mit dem Bauantrag alle auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Errichtung, Änderung, Nutzung oder den Abbruch von baulichen Anlagen oder Werbeanlagen erforderlichen Anträge auf Genehmigung als gestellt.
- (2) Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrages erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen. Soweit das Bauvorhaben nur an Hand eines Modells beurteilt werden kann, ist dies auf Verlangen der unteren Bauaufsichtsbehörde nachzureichen. Der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene erläßt über Umfang, Art und Zahl der Bauvorlagen durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften.

- (3) In besonderen Fällen kann zur Beurteilung der Einwirkung der baulichen Anlage auf die Umgebung verlangt werden, daß die bauliche Anlage in geeigneter Weise auf dem Grundstück dargestellt wird.
- (4) Den Bauantrag hat der Bauherr und die Bauvorlagen haben der Bauherr und der Planverfasser durch Unterschrift anzuerkennen. Die von den Sachverständigen nach § 76 bearbeiteten Unterlagen müssen von diesen unterschrieben sein. Ist der Bauherr nicht Grundstückseigentümer, so kann die Zustimmung des Grundstückseigentümers zu dem Bauvorhaben gefordert werden.

Vorbescheid

- (1) Vor Einreichen des Bauantrages kann auf schriftlichen Antrag des Eigentümers eines Grundstückes zu einzelnen Fragen des Bauantrages ein schriftlicher Bescheid (Vorbescheid) erteilt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen, die ihn mit ihrer Stellungnahme an die untere Bauaufsichtsbehörde weiterleitet. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten nach Eingang beschieden wird. Der Vorbescheid gilt ein Jahr, wenn er nicht kürzer befristet ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Die Vorschriften über die Erteilung einer Bodenverkehrsgenehmigung (§§ 19 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 Bundesgesetzbl. I S. 341 —) bleiben unberührt.
- (2) §§ 87 Abs. 2 und 4, 89 Abs. 1, 91 und 98 gelten sinngemäß.

§ 89

Behandlung des Bauantrages

- Zum Bauantrag sollen auch die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, gehört werden.
- (2) Die untere Bauaufsichtsbehörde hat, soweit andere Behörden zuständig sind, die für die Errichtung, Änderung, Nutzung oder den Abbruch von baulichen Anlagen und Werbeanlagen nach anderen öffentlichrechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen und Erlaubnisse einzuholen und mit der Baugenehmigung gleichzeitig auszuhändigen. Versagt eine andere Behörde, die nach anderen öffentlichen Vorschriften dazu befugt ist, diese Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis, so teilt sie dies, wenn bauaufsichtliche Gründe dem Bauantrag nicht entgegenstehen, unter Benachrichtigung der unteren Bauaufsichtsbehörde dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid unmittelbar mit. Dabei ist auf § 84 bzw. § 86 hinzuweisen. Die Vorschriften des Bergrechtes bleiben unberührt.
- (3) Die Genehmigung nach den §§ 16, 22 a und 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung und die Erlaubnis nach den auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften sowie die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes schließen eine Genehmigung oder Zustimmung nach dieser Bauordnung ein. Die für die gewerberechtliche Genehmigung oder Erlaubnis zuständige Behörde entscheidet im Benehmen mit der

- zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde. Die Bauüberwachung nach § 101 und die Bauabnahmen nach § 103 obliegen der unteren Bauaufsichtsbehörde, bei Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes der obersten Bauaufsichtsbehörde.
- (4) Die untere Bauaufsichtsbehörde soll den Bauantrag unverzüglich zurückweisen, wenn die Bauvorlagen erhebliche Mängel aufweisen.
- (5) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann sich bei der Prüfung des Bauantrages im Einvernehmen mit dem Bauherrn und auf dessen Kosten Sachverständiger bedienen, wenn die Entscheidung über technische Sonderfragen dies erfordert.

§ 90

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann von baurechtlichen Vorschriften, die als Regel- oder Sollvorschriften aufgestellt oder in denen Ausnahmen vorgesehen sind, Ausnahmen gewähren, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die für die Ausnahme festgelegten Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann von zwingenden baurechtlichen Vorschriften und auf schriftlich zu begründenden Antrag durch besonderen Bescheid Befreiung erteilen, wenn
- Gründe des Allgemeinwohls die Abweichung erfordern oder
- die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und keine öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (3) Ist für bauliche Anlagen, Werbeanlagen oder Warenautomaten, die keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen, eine Ausnahme oder Befreiung erforderlich, so ist die Ausnahme oder Befreiung schriftlich zu beantragen.
- (4) Der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene kann durch Rechtsverordnung die Erteilung der Befreiung von der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde abhängig machen.
- (5) Ausnahmen und Befreiungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden und befristet erteilt werden.
- (6) Im Zustimmungsverfahren für bauliche Anlagen des Bundes und der Länder erteilt die oberste Bauaufsichtsbehörde die Befreiung.

§ 91

Benachrichtigung der Nachbarn bei Befreiungen

(1) Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben die Eigentümer betroffener Grundstücke (Nachbarn) vor Erteilung von Befreiungen zu benachrichtigen, wenn zu erwarten ist, daß dadurch deren öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden. Wenn der Nachbar nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Benachrichtigung seine Einwendungen gegen das Vorhaben bei der unteren Bau-

aufsichtsbehörde schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht hat, gilt die nachbarliche Zustimmung als erteilt. Ist die Baugenehmigung unanfechtbar geworden, so findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Auf diese Rechtsfolgen ist in der Benachrichtigung hinzuweisen.

- (2) Die Benachrichtigung entfällt, wenn der betroffene Nachbar die Lagepläne und Bauzeichnungen unterschrieben hat. Die Unterschrift muß öffentlich beglaubigt oder vor der unteren Bauaufsichtsbehörde geleistet oder vor ihr anerkannt werden.
- (3) Wird den Einwendungen nicht entsprochen, so ist die Entscheidung über die Befreiung dem Nachbarn zuzustellen.

§ 92

Baugenehmigung und Baubeginn

- (1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Die Baugenehmigung bedarf der Schriftform. Eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen ist dem Antragsteller mit der Baugenehmigung zuzustellen.
- (2) Die Baugenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn.
- (4) Anlagen, die nur zu vorübergehenden Zwecken bestimmt sind oder nur auf Zeit gestattet werden können, darf die untere Bauaufsichtsbehörde befristet oder widerruflich zulassen. Der Widerruf ist auszusprechen, wenn öffentliche Belange es erfordern.
- (5) Die Baugenehmigung wird unbeschadet der Privatrechte Dritter erteilt.
- (6) Die Gemeinde ist, wenn sie nicht untere Bauaufsichtsbehörde ist, von der Erteilung, Verlängerung, Einschränkung und Zurücknahme einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, eines Vorbescheides oder einer Zustimmung zu unterrichten. Eine Ausfertigung des Bescheides ist beizufügen.
- (7) Vor der Zustellung der Baugenehmigung darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.
- (8) Vor Baubeginn muß die Grundrißfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- (9) Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- (10) Für Werbeanlagen und Warenautomaten gelten Abs. 1 bis 9 sinngemäß.

§ 93

Bauanzeige und Baubeginn

(1) Der Bauherr hat die Bauanzeige für anzeigebedürftige Vorhaben bei der unteren Bauaufsichtsbehörde und eine Zweitfertigung bei der Gemeinde

- schriftlich einzureichen. Bei Vorhaben nach § 83 Abs. 2 ist die Bauanzeige bei der obersten Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Die § 87 Abs. 2 bis 4, § 89 und § 91 gelten entsprechend.
- (2) Das Vorhaben ist zu untersagen, wenn öffentlichrechtliche Vorschriften entgegenstehen. Verstößt das Vorhaben nur in einzelnen Teilen gegen öffentlichrechtliche Vorschriften, so können Anordnungen getroffen werden, die die Rechtmäßigkeit des Vorhabens sichern. § 92 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (3) Bei selbständigen Anschüttungen und Abgrabungen ist das Vorhaben zu untersagen, wenn Vorschriften über die Verunstaltung des Straßen-, Ortsund Landschaftsbildes, über die Wasserwirtschaft, die Landeskultur oder die Standsicherheit entgegenstehen. Verstößt das Vorhaben in einzelnen Teilen gegen die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften, so können Anordnungen getroffen werden, die die Rechtmäßigkeit des Vorhabens sichern. § 92 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (4) Mit der Ausführung anzeigebedürftiger Vorhaben darf einen Monat nach Eingang der Bauanzeige begonnen werden, sofern die untere Bauaufsichtsbehörde das Vorhaben auf Grund des Abs. 2 nicht untersagt oder einem früheren Beginn zugestimmt hat. Es gilt das Eingangsdatum bei der unteren Bauaufsichtsbehörde.
- (5) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann durch schriftlichen Bescheid die in Abs. 3 bestimmte Frist verlängern, wenn nach § 89 die Beteiligung anderer Behörden oder Dienststellen oder die Zuziehung von Sachverständigen innerhalb der Frist des Abs. 3 nicht möglich ist.
- (6) Für Werbeanlagen und Warenautomaten gelten die Abs. 1 bis 4 sinngemäß.

§ 94

Teilbaugenehmigung

- (1) Ist ein Bauantrag eingereicht, so kann der Beginn der Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte auf schriftlichen Antrag schon vor Erteilung der Baugenehmigung schriftlich gestattet werden (Teilbaugenehmigung).
- (2) Die Teilbaugenehmigung berechtigt nur zur Ausführung des genehmigten Teiles des Bauvorhabens. § 92 gilt entsprechend.
- (3) In der Baugenehmigung können für die bereits begonnenen Teile des Bauvorhabens zusätzliche Anforderungen gestellt werden, wenn sich bei der weiteren Prüfung der Bauvorlagen ergibt, daß die zusätzlichen Anforderungen wegen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind.

§ 95

Geltungsdauer der Genehmigungen

Die Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung und Abbruchgenehmigung erlöschen, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung wesentlicher Baumaßnahmen begonnen oder wenn die Bauausführung länger als ein

Jahr unterbrochen worden ist. In beiden Fällen kann die Frist auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

§ 96 Typengenehmigung

- (1) Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde eine allgemeine Genehmigung (Typengenehmigung) erteilen, wenn die baulichen Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen, ihre Brauchbarkeit für den jeweiligen Verwendungszweck nachgewiesen ist und ein öffentliches Interesse vorliegt. Für Fliegende Bauten wird eine Typengenehmigung nicht erteilt.
- (2) Die Typengenehmigung bedarf der Schriftform. Sie darf unter dem Vorbehalt des Widerrufs nur für eine bestimmte Frist erteilt werden, die fünf Jahre nicht überschreiten soll. Sie kann auf schriftlichen Antrag um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden. Eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen ist dem Antragsteller mit der Typengenehmigung zuzustellen.
- (3) Die Typengenehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, die sich insbesondere auf die Herstellung, Baustoffeigenschaften, Kennzeichnung, Verwendung oder Überwachung beziehen
- (4) Typengenehmigungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt. Die §§ 87 Abs. 2 und 4, und 89 gelten sinngemäß.
- (5) Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, eine Baugenehmigung oder eine Zustimmung einzuholen oder den Bau anzuzeigen.
- (6) Durch die Typengenehmigung wird die untere Bauaufsichtsbehörde von der Verpflichtung befreit, die bauliche Anlage auf ihre Brauchbarkeit für den Verwendungszweck zu prüfen. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat jedoch im Einzelfall die Einhaltung der mit der Typengenehmigung verbundenen Auflagen zu überwachen. Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, kann die untere Bauaufsichtsbehörde weitere Auflagen machen oder genehmigte Typen ausschließen.

§ 97

Genehmigung Fliegender Bauten

- (1) Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste gelten nicht als Fliegende Bauten.
- (2) Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, anstelle der Baugenehmigung einer Ausführungsgenehmigung. Diese gilt nicht für untergeordnete Bauten.
- (3) Die Ausführungsgenehmigung wird von der unteren Bauaufsichtsbehörde erteilt, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlas-

- sung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig, in deren Bereich der Fliegende Bau erstmals aufgestellt oder in Gebrauch genommen werden soll.
- (4) Die Genehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die höchstens drei Jahre betragen soll. Sie kann auf Antrag von der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde jeweils um höchstens drei Jahre verlängert werden. Die Genehmigungen werden in ein Prüfbuch eingetragen, dem eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen beizufügen ist. Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten gelten im ganzen Land.
- (5) Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten, die durch Bauaufsichtsbehörden anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland erteilt worden sind, gelten auch im Lande Schleswig-Holstein.
- (6) Die Übertragung der Ausführungsgenehmigung auf einen Dritten bedarf der Genehmigung durch die ausstellende untere Bauaufsichtsbehörde. Die Übertragungsgenehmigung ist in das Prüfbuch einzutragen.
- (7) Fliegende Bauten dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der unteren Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches rechtzeitig angezeigt ist und die Fliegenden Bauten von ihr abgenommen sind (Gebrauchsabnahme). Das Ergebnis der Gebrauchsabnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.
- (8) Die für die Erteilung der Gebrauchsabnahme zuständige untere Bauaufsichtsbehörde kann den Gebrauch Fliegender Bauten untersagen, wenn die Betriebs- oder Standsicherheit nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder wenn von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wird. Der Fliegende Bau darf erst wieder in Gebrauch genommen werden, wenn die festgestellten Mängel, soweit sie nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt abgestellt zu sein brauchen, behoben sind. Wird der Gebrauch des Baues untersagt, so ist ein entsprechender Vermerk in das Prüfbuch einzutragen und die für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständige untere Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen.
- (9) Bei Fliegenden Bauten, die von Besuchern betreten und längere Zeit an einem Aufenthaltsort betrieben werden, können von der für die Erteilung der Gebrauchsabnahme zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde Nachabnahmen durchgeführt werden. Das Ergebnis der Nachabnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.
- (10) Die §§ 87 Abs. 2 und 4 sowie 101 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 98

Zurücknahme oder Einschränkung der Genehmigung

(1) Eine Genehmigung kann zurückgenommen oder nachträglich eingeschränkt werden,

- wenn die Genehmigung dem bestehenden zwingenden Recht widersprach und noch widerspricht,
- wenn sie auf Grund von Angaben des Antragstellers erteilt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- wenn und soweit bei der Änderung des bestehenden Rechts von der Genehmigung noch nicht Gebrauch gemacht worden ist und Tatsachen vorliegen, die nach dem neuen Recht die Versagung rechtfertigen würden, oder
- 4. wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder, abgesehen von Nr. 2, der unteren Bauaufsichtsbehörde bekannt werden, die zur Versagung der Genehmigung berechtigt hätten und wenn die Zurücknahme oder Einschränkung aus den in § 3 genannten Gründen erforderlich ist.
- (2) Der Bauherr kann eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, soweit ihm in den Fällen des Abs. 1 Nrn. 3 und 4 Nachteile entstanden sind, weil er Maßnahmen im Vertrauen auf die Genehmigung durchgeführt hat.
- (3) Auf Ausnahmen und Befreiungen finden die Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

Baueinstellung

- (1) Die Bauaufsichtsbehörden können die Einstellung der Bauarbeiten anordnen, wenn
- die Ausführung eines genehmigungs-, anzeigeoder nach § 104 zustimmungsbedürftigen Bauvorhabens entgegen den Vorschriften der §§ 92 Abs. 7 bis 9 oder 93 Abs. 3 und 4 begonnen wurde.
- das Bauvorhaben ohne die erforderlichen Bauabnahmen oder Prüfnachweise oder über das nach § 94 erlaubte vorläufige Ausmaß hinaus fortgesetzt wurde, oder
- bei der Ausführung eines Bauvorhabens von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen oder gegen baurechtliche Vorschriften verstoßen wird. Hierbei muß sich die Einstellung auf die ordnungswidrigen Arbeiten beschränken.
- (2) Werden unzulässige Bauarbeiten trotz einer schriftlichen oder mündlich verfügten Einstellung unerlaubt fortgesetzt, so kann die untere Bauaufsichtsbehörde die Baustelle versiegeln und die an der Baustelle vorhandenen Baustoffe, Bauteile, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel in amtlichen Gewahrsam bringen.

§ 100

Beseitigung baulicher Anlagen

(1) Werden bauliche Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, so kann die untere Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der baulichen Anlagen anordnen. Werden bauliche Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften benutzt, so kann diese Nutzung untersagt werden.

(2) Abs. 1 gilt für Werbeanlagen und Warenautomaten entsprechend.

§ 101

Behördliche Baukontrollen

- (1) Die untere Bauaufsichtsbehörde hat die Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben, soweit erforderlich, zu kontrollieren. Diese Kontrolle kann sich auf Stichproben beschränken. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann dabei verlangen, daß Beginn oder Ende bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden.
- (2) Die Baukontrolle erstreckt sich insbesondere auf die Brauchbarkeit der verwendeten Baustoffe und Bauteile, die Ordnungsmäßigkeit der Bauausführung, die Tauglichkeit und die Betriebssicherheit der Gerüste, Geräte und der anderen Baustelleneinrichtungen sowie auf die Beachtung der Bestimmungen zum Schutze der allgemeinen Sicherheit. Auf Verlangen der unteren Bauaufsichtsbehörde ist die Brauchbarkeit der Baustoffe und Bauteile nachzuweisen. Die untere Bauaufsichtsbehörde und die von ihr Beauftragten können Proben von Baustoffen und Bauteilen, soweit erforderlich, auch aus fertigen Bauteilen entnehmen und prüfen oder prüfen lassen.
- (3) Den mit der Baukontrolle Beauftragten ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Betriebsstätte sowie Einblick in die Genehmigungen, die Zulassungen, die Zeugnisse und die Aufzeichnungen über die Prüfung von Baustoffen und Bauteilen, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.
- (4) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann einen amtlichen Nachweis darüber verlangen, daß die Grundrißflächen und die festgelegte Höhenlage der Gebäude eingehalten sind.
- (5) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann für die Kontrolle technisch schwieriger Bauausführungen besondere Sachverständige heranziehen.
- (6) Die Kosten für die Probeentnahmen und Prüfungen nach Abs. 2 und für die Kontrollen nach den Abs. 4 und 5 trägt der Bauherr.

§ 102

Betreten der Grundstücke und der baulichen Anlagen

Die mit dem Vollzug dieser Bauordnung beauftragten Personen sind berechtigt, bis zur Schlußabnahme in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten.

§ 103

Bauabnahmen

(1) Bei genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen, mit Ausnahme Fliegender Bauten, ist eine Rohbauabnahme und eine Schlußabnahme durch die untere Bauaufsichtsbehörde erforderlich. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall auf die Rohbauabnahme oder die Schlußabnahme ganz oder teilweise verzichten, wenn nach Größe und Art der baulichen Anlage eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu erwarten ist. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann weitere Abnahmen vorschreiben; sie kann dabei verlangen, daß die Bauarbeiten erst nach diesen Abnahmen fortgesetzt werden.

- (2) Die Rohbauabnahme ist vorzunehmen, sobald die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände, Massivtreppen und die Dachkonstruktion vollendet sind. Die baulichen Anlagen müssen sicher zugänglich sein. Soweit möglich, sind die Bauteile, die für die Standund Feuersicherheit und für den Wärme- und Schallschutz sowie für die Abwasserbeseitigung wesentlich sind, derart offenzuhalten, daß Maße und Ausführungsart geprüft werden können. Über die Tauglichkeit der Schornsteine ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters beizubringen. Mit dem Innenausbau und der Putzarbeit darf erst nach der Rohbauabnahme begonnen werden.
- (3) Die Schlußabnahme ist nach Abschluß der Bauarbeiten durchzuführen. Sie umfaßt auch die bauliche Abnahme der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen. Bis zur Schlußabnahme ist über die sichere Benutzbarkeit der Schornsteine mit den Schornsteinanschlüssen eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters beizubringen. Bauliche Anlagen dürfen erst nach Aushändigung des Schlußabnahmescheines benutzt werden. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann jedoch gestatten, daß die baulichen Anlagen schon vor der Schlußabnahme ganz oder teilweise benutzt werden, wenn wegen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung keine Bedenken bestehen; bei gewerblichen Anlagen nach § 89 Abs. 3 hat die untere Bauaufsichtsbehörde hierzu die Zustimmung des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes einzuholen.
- (4) Der Bauherr muß die Abnahmen mindestens eine Woche vor dem voraussichtlichen Abschluß der Arbeiten schriftlich beantragen. In dem Antrag ist anzugeben, wann die bauliche Anlage abgenommen werden kann.
- (5) Uber die Abnahmen wird eine Bescheinigung (Abnahmeschein) ausgestellt.
- (6) Der Bauherr hat die für die Abnahmen und sonstigen Prüfungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte bereitzuhalten.
- (7) Der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß
- bei den Abnahmen für bestimmte Bauteile vom Bauherrn weitere Bescheinigungen zu erbringen sind,
- für Anlagen, deren ständige ordnungsmäßige Unterhaltung im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dauernd gewährleistet sein muß, eine von Zeit zu Zeit zu wiederholende Prüfung erforderlich ist. Dies gilt auch für bestehende Anlagen.
- (8) § 101 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 104

Bauliche Anlagen des Bundes und der Länder

- (1) Bauliche Anlagen des Bundes und der Länder bedürfen keiner Baugenehmigung, Überwachung und Abnahme, wenn der öffentliche Bauherr die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat. Solche baulichen Anlagen bedürfen aber der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde (Zustimmungsverfahren). Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann bestimmen, daß den in Satz 1 genannten Beamten Personen mit entsprechender Vorbildung, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, gleichgestellt sind.
- (2) Bauliche Anlagen, die nach den §§ 84 oder 86 anzeigebedürftig sind, sind der obersten Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. § 93 gilt entsprechend.
- (3) Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet auf schriftlich begründeten Antrag die oberste Bauaufsichtsbehörde.
- (4) Der Antrag auf Zustimmung ist bei der obersten Bauaufsichtsbehörde einzureichen. § 87 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend; eine Prüfung der bautechnischen Ausführung findet nicht statt. Die für die Leitung der Entwurfs- und Ausführungsarbeiten Verantwortlichen sind zu benennen.
- (5) Für das Zustimmungsverfahren gelten die §§ 89 bis 92 sinngemäß. Die Gemeinde ist zu dem Bauvorhaben zu hören.
- (6) Bauliche Anlagen, die unmittelbar der Landesverteidigung dienen, sind abweichend von den Abs.

 1 bis 5 der obersten Bauaufsichtsbehörde vor Beginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Im übrigen wirken die unteren Bauaufsichtsbehörden nicht mit.
- (7) Der öffentliche Bauherr hat sinngemäß die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde wahrzunehmen.

§ 105

Offentliche Versorgungs- und Abwasseranlagen, Wasserbauten, Sprengstofflager

Wenn nach anderen Rechtsvorschriften eine Genehmigung, Erlaubnis, Anzeige oder staatliche Aufsicht erforderlich ist, bedürfen einer Baugenehmigung, einer Bauanzeige, einer Zustimmung sowie der Bauüberwachung und der Bauabnahmen nach den Vorschriften dieser Bauordnung nicht

- Bauvorhaben an und in oberirdischen Gewässern, einschließlich der Anlagen in Gewässern für Zwecke der Wassernutzung, der Unterhaltung und des Ausbaues, sowie Dämme, Deiche und Landestege ohne Aufbau mit Ausnahme von Gebäuden und Überbrückungen.
- 2. Anlagen für das Fernmeldewesen, für die öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme,

Wasser und für die Abwasserwirtschaft mit Ausnahme von oberirdischen Anlagen mit mehr als 50 m³ umbauten Raumes oder Behälterinhaltes, Gebäuden und von Anlagen nach § 84 Nr. 9,

- Aufschüttungen, Abgrabungen und künstliche Hohlräume unter der Erdoberfläche in den Fällen der Nrn. 1 und 2.
- 4. Sprengstofflager, für die besondere Vorschriften gelten, mit Ausnahme von Gebäuden.

Abschnitt II

Baulasten

§ 106

Baulasten

- (1) Durch Erklärung gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde können Grundstückseigentümer öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihre Grundstücke betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben. Baulasten sind auch gegenüber dem Rechtsnachfolger wirksam.
- (2) Die Erklärung nach Abs. 1 bedarf der Schriftform; die Unterschrift muß öffentlich beglaubigt oder vor der unteren Bauaufsichtsbehörde geleistet oder vor ihr anerkannt werden.
- (3) Die Baulast geht durch schriftlichen Verzicht der unteren Bauaufsichtsbehörde unter. Der Verzicht ist zu erklären, wenn ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht. Vor dem Verzicht sollen der Verpflichtete und die durch die Baulast Begünstigten angehört werden.

§ 107

Baulastenverzeichnis

- (1) Die Baulasten sind in ein Verzeichnis einzutragen (Baulastenverzeichnis), das bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführt wird.
- (2) In das Baulastenverzeichnis können auch Auflagen, Bedingungen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte eingetragen werden.
- (3) Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann in das Baulastenverzeichnis Einsicht nehmen und sich Abschriften erteilen lassen.

Abschnitt III

Vollzug

§ 108

Vollzug

- (1) Auf den Vollzug von Verwaltungsakten sind die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts anzuwenden.
- (2) Vollzugsbehörde ist die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Abschnitt IV Ordnungswidrigkeiten

§ 109

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- einer nach den §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1, 81 Abs. 5, 103 Abs. 7 und 110 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung oder einer nach § 111 erlassenen örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder die örtliche Bauvorschrift zu bestimmten Tatbeständen auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die zum Zwecke der Beseitigung eines Verstoßes gegen die in den §§ 4 bis 73 dieser Bauordnung aufgestellten Anforderungen ergangen ist,
- 3. entgegen § 92 Abs. 8 und 9 und § 93 Abs. 3 und 4 Bauarbeiten beginnt, entgegen § 94 Abs. 2 und § 103 Abs. 2 Satz 5 Bauarbeiten fortsetzt oder entgegen § 103 Abs. 3 Satz 4 bauliche Anlagen als Bauherr benutzt oder benutzen läßt,
- eine genehmigungs- oder anzeigebedürftige Änderung der Nutzung einer Anlage ohne diese Genehmigung oder Anzeige oder abweichend von ihr vornimmt,
- allgemein bauaufsichtlich zugelassene neue Baustoffe oder Bauteile in Abweichung von der Zulassung herstellt und für den zugelassenen Verwendungszweck vertreibt oder vertreiben läßt,
- Baustoffe, Bauteile oder ihre Verpackung oder ihren Lieferschein unbefugt mit Pr
 üfzeichen oder G
 ütezeichen versieht,
- 7. als Bauherr entgegen § 75 Abs. 1 Satz 1 zur Uberwachung und Ausführung eines Bauvorhabens die verantwortlichen Personen nicht bestellt, entgegen § 75 Abs. 1 Satz 2 Vorlagen und Anzeigen an die Bauaufsichtsbehörde unterläßt, entgegen § 75 Abs. 2 Satz 2 genehmigungsbedürftige Abbrucharbeiten in Selbsthilfe ausführt, entgegen § 75 Abs. 4 Satz 2 die Bauarbeiten nicht einstellt oder entgegen § 75 Abs. 7 einen Bauherrnwechsel der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht unverzüglich anzeigt,
- 8. als Planverfasser entgegen § 76 Abs. 2 Satz 2 nicht dafür sorgt, daß die geforderten Unterlagen geliefert werden und den baurechtlichen Vorschriften entsprechen,
- als Unternehmer entgegen § 77 Abs. 1 Satz 1 unterläßt, für die Sicherheit der Einrichtung des Betriebes der Baustelle und der Geräte zu sorgen oder entgegen § 77 Abs. 1 Satz 2 die erforderlichen Nachweise nicht erbringt und auf der Baustelle bereithält,

- 10. als Bauleiter entgegen § 78 Abs. 1 Satz 1 die j beit, Soziales und Vertriebene ermächtigt, im Einden genehmigten Bauvorlagen entsprechende Ausführung des Bauvorhabens nicht überwacht oder entgegen § 78 Abs. 3 Satz 1 keinen geeigneten Vertreter bestellt,
- 11. als Fachbauleiter entgegen § 78 Abs. 3 Satz 2 keinen geeigneten Vertreter bestellt,
- 12. bei der Einrichtung und dem Betrieb der Baustelle als Bauherr, als Unternehmer oder als Bauleiter § 13 Abs. 3 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen Verwaltungsakt nach dieser Bauordnung zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 oder 2 können, wenn sie vorsätzlich begangen sind, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden. Sind die Ordnungswidrigkeiten fahrlässig begangen, so können sie mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark geahndet werden.
- (4) Wird eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der Abs. 1 und 2 in einem Betrieb begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter und, falls der Inhaber des Betriebes eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, auch gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß darauf beruht.
- (5) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) ist anzuwenden. (6) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten verjährt nach zwei Jahren.
- (7) Die Einziehung nach den §§ 17 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und das Unterwerfungsverfahren nach § 67 dieses Gesetzes sind zulässig.
- (8) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach §§ 79 Abs. 1 Nr. 2 und 83 dieser Bauordnung zuständige Behörde. Über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet die oberste Bauaufsichtsbehörde.

Neunter Teil

Rechtsverordnungen und örtliche Bauvorschriften

§ 110

Rechtsverordnungen

(1) Zur Verwirklichung der in § 3 genannten Anforderungen und zur Abwehr von Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen wird der Minister für Ar-

- vernehmen mit den beteiligten Ministerien durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über
- 1. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen in den §§ 4 bis 71,
- 2. besondere Anforderungen und Erleichterungen, die sich aus der besonderen Art oder Nutzung der baulichen Anlagen für ihre Errichtung, Änderung, Unterhaltung und Benutzung ergeben; dabei kann abweichend von § 84 eine Genehmigungsoder Anzeigepflicht vorgeschrieben werden,
- 3. besondere technische Anforderungen an die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von baulichen Anlagen und an die dabei zu verwendenden Baustoffe, Bauteile und Bauarten in den Fällen des § 34 Abs. 3, § 36 Abs. 2 Nr. 3, § 45 Abs. 3, § 47 Abs. 6, § 49 Abs. 4, § 50 Abs. 5, § 51 Abs. 11, § 60 Abs. 6 und § 66 Abs. 1.
- (2) Der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Zwecke der Vereinfachung und Erleichterung des Baugenehmigungsverfahrens Vorschriften zu erlassen über
- 1. weitere Ausnahmen von der Genehmigungsund Anzeigepflicht sowie über den Ersatz der Genehmigungspflicht durch die Anzeigepflicht, sofern die Belange der Bauaufsicht auf andere Weise sichergestellt sind,
- 2. Umfang, Art und Zahl der Bauvorlagen zu den Anträgen auf
 - a) Erteilung der Baugenehmigung (Bauantrag § 87),
 - b) Erteilung des Vorbescheides (§ 88),
 - c) Anerkennung der Typengenehmigung eines anderen Bundeslandes (§ 96 Abs. 4),
 - d) Erteilung der Ausführungsgenehmigung für die Errichtung Fliegender Bauten (§ 97),
 - e) Zustimmung zur Errichtung baulicher Anlagen des Bundes oder eines Landes (§ 104 Abs. 4),
- 3. die Höhe der nach § 67 Abs. 6 zu errechnenden Ablösungsbeiträge.
- (3) In den Rechtsverordnungen nach Abs. 1 und 2 kann wegen der technischen Anforderungen auf Bekanntmachungen besonderer sachverständiger Stellen mit Angabe der Fundstelle verwiesen werden.

§ 111

Ortliche Bauvorschriften

- (1) Zur Verwirklichung der in dieser Bauordnung enthaltenen Anforderungen können die Gemeinden örtliche Bauvorschriften durch Satzungen erlassen über
- 1. besondere über § 14 hinausgehende Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie an Werbeanlagen und Warenautomaten,

soweit dies zur Durchführung bestimmter städtebaulicher Absichten erforderlich ist.

- 2. besondere Anforderungen an bauliche Anlagen sowie Werbeanlagen und Warenautomaten, soweit dies zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung, von Bau- und Naturdenkmalen erforderlich ist; dabei können nach den örtlichen Gegebenheiten insbesondere bestimmte Arten von Werbeanlagen ausgeschlossen und Werbeanlagen auf Teile baulicher Anlagen und auf bestimmte Farben beschränkt werden,
- die Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen, der Lagerplätze, der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, der Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter, der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen,
- die Festsetzungen der über diese Bauordnung hinausgehenden Anforderungen an Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen.
- (2) Durch Satzungen kann ferner bestimmt werden, daß
- in Kern-, Gewerbe- sowie Industriegebieten für genehmigungsbedürftige Werbeanlagen eine Bauanzeige genügt,
- 2. für besondere schutzwürdige Gebiete für genehmigungs- und anzeigefreie Werbeanlagen eine Bauanzeige eingeführt wird,
- im Gemeindegebiet oder in Teilen davon bei bestehenden baulichen Anlagen die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nach § 67 oder von Kinderspielplätzen nach § 10 Abs. 2 zu fordern ist.
- (3) Anforderungen nach den Abs. 1 und 2 können innerhalb der Satzungen auch in Form zeichnerischer Darstellungen gestellt werden. Ihre Bekanntgabe kann dadurch ersetzt werden, daß dieser Teil der Satzungen bei der Gemeinde zur Einsicht ausgelegt wird; hierauf ist in den Satzungen hinzuweisen.
- (4) Der Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen nach den Abs. 1 und 2 bedürfen der Genehmigung des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene.

Zehnter Teil

Bestehende bauliche Anlagen, Ubergangs- und Schlußvorschriften

§ 112

Bestehende bauliche Anlagen

(1) Rechtmäßig bestehende oder nach genehmigten Bauvorlagen bereits begonnene bauliche Anlagen müssen dem geltenden Baurecht angepaßt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit notwendig ist.

- (2) Sollen bauliche Anlagen wesentlich geändert werden, so kann verlangt werden, daß auch die nicht unmittelbar berührten Teile der baulichen Anlage mit den Vorschriften dieser Bauordnung oder den auf Grund dieser Bauordnung erlassenen Vorschriften in Einklang gebracht werden, wenn
- die Bauteile, die den neuen Vorschriften nicht mehr entsprechen, mit den beabsichtigten Arbeiten in einem konstruktiven Zusammenhang stehen, und
- die Durchführung der neuen Vorschriften bei den von den Arbeiten nicht berührten Teilen der baulichen Anlage keine unzumutbaren Mehrkosten verursacht.

§ 113

Veränderung von Grundstücksgrenzen und Grundstücksteilungen

- (1) Werden durch rechtsgeschäftliche Veränderung der Grenzen oder durch Teilung bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, die den Vorschriften dieser Bauordnung oder Vorschriften auf Grund dieser Bauordnung zuwiderlaufen, so kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, daß ein baurechtsmäßiger Zustand der Gebäude oder Gebäudeteile hergestellt wird. Die §§ 100 und 112 gelten sinngemäß.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die beabsichtigte rechtsgeschäftliche Veränderung der unteren Bauaufsichtsbehörde unter Vorlage eines Lageplanes anzuzeigen, der die beabsichtigte Änderung und die vorhandene Bebauung erkennen läßt.

§ 114

Abwicklung eingeleiteter Verfahren

Die vor Inkrafttreten dieser Bauordnung eingeleiteten Verfahren sind nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen. § 112 bleibt unberührt.

§ 115

Einschränkung des Grundrechtes

Soweit durch die Vorschriften dieser Bauordnung das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes berührt wird, wird dieses Recht eingeschränkt.

§ 116

Fortgeltung bestehender Vorschriften

Unberührt bleiben die Vorschriften

- der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen des Landes Schleswig-Holstein vom 14. November 1956 (GVOBI, Schl.-H. S. 177),
- des Landeseisenbahngesetzes vom 8. Dezember 1956 (GVOBl. Schl.-H. S. 193),

- des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 7. Juli 1958 (GVOBI. Schl.-H. S. 217),
- des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25. Februar 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 39),
- des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juni 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237).

Aufhebung bestehender Vorschriften

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Bauordnung treten alle Vorschriften außer Kraft, deren Gegenstände in dieser Bauordnung geregelt sind oder die dieser Bauordnung widersprechen. Insbesondere treten außer Kraft
- die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 1. August 1950 (GVOBI. Schl.-H. S. 225),
- das Preußische Gesetz über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. Dezember 1933 (GS. S. 491),
- die Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 938),
- das Preußische Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1902 (GS. S. 159),
- das Preußische Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (GS. S. 260),
- 6. die Verordnung über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 8. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1177),
- die Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1677),
- die Verordnung über Garagen und Einstellplätze (RGaO) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 219) in der Fassung des Erlasses

- vom 13. September 1944 (RArbBl. I S. 325), soweit sie Landesrecht enthält,
- 9. die Verordnung über Fettabscheider vom 10. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 634),
- die Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 27. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 53),
- die Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben vom 22. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 546),
- die Verordnung über Lehmbauten (Lehmbauordnung) vom 4. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 248),
- Artikel 4 und Artikel 5 §§ 1 bis 3 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (GS. S. 23),
- der Erlaß des Preußischen Finanzministers über die bauaufsichtliche Zuständigkeit bei Befreiungen von Vorschriften der Reichsgaragenordnung vom 28. März 1939 (GS. S. 52).
- (2) Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf die nach Abs. 1 außer Kraft getretenen Vorschriften verwiesen ist, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Bauordnung oder der auf Grund dieser Bauordnung erlassenen Rechtsverordnungen.
- (3) Polizeiverordnungen und Satzungen, die auf Grund der in Abs. 1 aufgehobenen Vorschriften erlassen worden sind, bleiben, soweit sie dieser Bauordnung nicht widersprechen, sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Bauordnung in Kraft.
- (4) Bauleitpläne, die vor dem Inkrafttreten dieser Bauordnung genehmigt worden sind, bleiben unberührt.

§ 118

Inkrafttreten

Diese Bauordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft. Die Vorschriften dieser Bauordnung, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen oder Satzungen ermächtigen, treten am Tage der Verkündung dieser Bauordnung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 9. Februar 1967

Der Ministerpräsident Dr. Lemke

Der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene

Dr. Ohnesorge

Mitteilung der Schriftleitung

Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts

Herabsetzung des Preises auf 50,- DM

Die Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts ist auf Grund des Gesetzes vom 4. April 1961 (GVOBl. Schl.-H. S. 47) in sechsjähriger intensiver Arbeit erstellt und vom Schleswig-Holsteinischen Landtag mit dem Rechtsbereinigungs-Abschlußgesetz vom 5. Oktober 1963 (GVOBl. Schl.-H. S. 117) beschlossen worden. Sie enthält die am Stichtag, dem 31. Dezember 1962, gültig gewesenen Rechtsvorschriften im vollen Wortlaut. Lediglich die nach den §§ 1 und 2 von der Bereinigung ausgenommenen oder nicht aufzunehmenden Vorschriften, insbesondere Staatsverträge, Satzungen, Haushaltsgesetze, Organisationsvorschriften, sind nicht in die Sammlung aufgenommen worden. Die Sammlung erleichtert die Arbeit derjenigen, die sich mit dem schleswig-holsteinischen Landesrecht befassen, weil der geltende Text einer Rechtsvorschrift jetzt nicht mehr aus zahlreichen Verkündungsblättern ermittelt zu werden braucht.

Die Arbeit mit der Sammlung wird dadurch erleichtert, daß sie eine zeitliche und eine nach Sachgebieten geordnete Übersicht, ein Abkürzungsver-

zeichnis, ein Stichwortverzeichnis sowie Erläuterungen enthält.

Um sicherzustellen, daß die Sammlung auch zukünftig ein wertvolles Hilfsmittel bleibt, werden Ergänzungsübersichten als Beilagen zum Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein mit dem Stichtag 31. Dezember jeden Jahres herausgegeben, in denen alle Vorschriften aufgeführt werden, die seit dem Stichtag der Sammlung geändert, aufgehoben oder neu in Kraft gesetzt worden sind. Die 3. Ergänzungsübersicht wird z. Z. vorbereitet. Mit Hilfe der Sammlung wird die geltende Fassung auch älterer Rechtsvorschriften mühelos festgestellt werden können.

Die restliche Auflage der Sammlung wird seit dem 1. Januar 1967 zum herabgesetzten Preis von 50,— DM verkauft. Die Sammlung besteht aus zwei in Leinen gebundenen Bänden und umfaßt 2472 Druckseiten im Format DIN A4 und kann beim Innenminister des Landes Schleswig-Holstein in 23 Kiel, Düsternbrooker Weg 70/90, bezogen werden.